



16.11.2022

---

# Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens  
(22. Dezember 2021 bis 5. April 2021)

---

## Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung .....	4
B.	Ergebnisbericht zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).....	5
1	Einführung .....	5
1.1	Übersicht und Vorgehen .....	5
1.2	Gesamtwürdigung der Stellungnahmen .....	6
2	Ergebnisbericht nach Themenbereichen.....	7
2.1	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV).....	7
2.1.1	Ausgangslage.....	7
2.1.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	8
2.1.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	8
2.2	Änderung der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV) .....	20
2.2.1	Ausgangslage.....	20
2.2.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	20
2.2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	20
2.3	Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln .....	22
2.3.1	Ausgangslage.....	22
2.3.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	22
2.3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	22
2.4	Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L), im Gartenbau (VFB-G), in der Waldwirtschaft (VFB-W) und in speziellen Bereichen (VFB-SB).....	29
2.4.1	Ausgangslage.....	29
2.4.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	30
2.4.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	30
2.5	Weitere Anträge ausserhalb der Vorlage .....	42
3	Zustimmungsgrad zu einzelnen Themen in den Stellungnahmen .....	44
C.	Ergebnisbericht zur Luftreinhalte-Verordnung und zur Abfallverordnung.....	49
1	Ausgangslage .....	49
2	Eingegangene Stellungnahmen .....	49
3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	50
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	50
3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln .....	50
3.2.1	LRV .....	50
3.2.2	VVEA.....	54
3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen.....	55

3.4	Beurteilung der Umsetzung .....	55
D.	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	56

## A. Einführung

Das vorliegende umweltrechtliche Verordnungspaket umfasst die Änderungen bzw. den Erlass folgender Verordnungen:

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) und Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SR-Nummer noch nicht bekannt)
  - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR-Nummer noch nicht bekannt)
  - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR-Nummer noch nicht bekannt)
  - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36)
  - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Herbiziden in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35)

In Verbindung mit der Revision der ChemRRV steht der Erlass bzw. die Revision von vier Verordnungen in der Kompetenz des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Diese wurden gemeinsam mit dem restlichen Paket in die Vernehmlassung gegeben. Das UVEK wird sie in Kraft setzen, sobald der Bundesrat das vorliegende Verordnungspaket beschlossen hat.

Das UVEK hat das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 am 22. Dezember 2021 eröffnet. Es dauerte bis am 5. April 2022. Insgesamt haben 25 Kantone und 100 weitere Organisationen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung genommen.

## **B. Ergebnisbericht zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

### **1 Einführung**

#### **1.1 Übersicht und Vorgehen**

Am 22.12.2021 lud die Vorsteherin des UVEK zur Vernehmlassung folgender Verordnungen bis zum 5.4.2022 ein:

- die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81),
- die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR-Nummer noch nicht bekannt), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR-Nummer noch nicht bekannt), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Herbiziden in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35)
- die Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SR-Nummer noch nicht bekannt).

Zu dieser Vernehmlassung sind insgesamt 90 Stellungnahmen eingegangen, eine Organisation hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet (siehe Übersicht in Kapitel 3).

Der vorliegende Bericht fasst die Rückmeldungen inkl. den Argumenten für bzw. gegen den Verordnungstext sowie Änderungsanträge aus den Stellungnahmen zusammen. Er ist gleich wie der Erläuternde Bericht strukturiert, d.h. er richtet sich an Themen und nicht an einzelnen Artikeln aus. Themen betreffen teilweise mehrere Artikel bzw. Anhänge derselben Verordnung.

Aufgrund der engen Verknüpfung der verschiedenen Verordnungen ChemRRV, PSMV, Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und VFB wurden in den Stellungnahmen zu einem Thema teils sehr ähnliche Anträge an unterschiedlichen bzw. an mehreren Stellen aufgeführt. Die vorliegende Auswertung hat so weit als möglich darauf geachtet, inhaltlich verknüpfte Anträge nur bei einem Themenkapitel aufzuführen.

Die Themenkapitel sind wie folgt aufgebaut:

- Pro Thema wird einleitend in tabellarischer Form gemäss einer fünfgliedrigen Skala der Zustimmungsggrad zu diesem Thema aufgezeigt. Dies erfolgt anhand der originalen Stellungnahmen, ohne Berücksichtigung der nachträglich in die Themenkapitel verschobenen Anträge.
- Die Anträge werden gemäss ihrer Anzahl Nennung absteigend aufgelistet. Bei Themen mit vielen Anträgen, sind diese thematisch geordnet. Bei der VFB sind diese teilweise nach den betreffenden Bereichen gegliedert.

Die Auswertung erfolgt anhand von zwei Kategorisierungen den Stellungnahmen

- *Grösse / formelle Form der Organisation*, unterteilt in 6 Typen: Kantone (KT), gesamtschweizerische Dachverbände (GDV), politische Parteien (PP), nationale Organisationen (NUO), kantonale und regionale Organisationen (KRO), Unternehmen (UNT)

- *Rolle im politischen System bzw. politische Positionierung der Organisation*, unterteilt in vier Gruppen: kantonale Behörden oder Konferenzen (Beh), Anwender/innen von Pflanzenschutzmitteln und landwirtschaftliche Kreise (Anw), Gewässer- oder Umweltschutzkreise (Gew), Weitere (Wei)

## 1.2 Gesamtwürdigung der Stellungnahmen

Für die Gesamtwürdigung werden die Themen der Vorlage in drei Themenblöcke aufgeteilt. Die Stellungnehmenden werden nach der zweiten, in Kap. 1.1 erwähnten Einteilung kategorisiert.

### Gültigkeit der FABE, Übergangsbestimmungen, Anerkennung EU/EFTA

Die Stellungnahmen bewerte die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der FABE in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung sowie die Regelung in Fachverordnungen überwiegend positiv. Kritische Kommentare betreffen insbesondere die Gültigkeitsperiode der FABE sowie die Übergangsbestimmungen.

Seitens der **Kantone und kantonalen Konferenzen** wird von etwas mehr als der Hälfte (16 der 24 Kantone, die sich zu Art. 9 und 10 ChemRRV äussern) gewünscht, die Gültigkeitsdauer der FABE auf fünf Jahre zu beschränken. In den Übergangsbestimmungen wünschen sich die Kantone mehrheitlich eine Staffelung der Weiterbildungspflicht, mit Priorität für sehr alte Ausweise. Eine Weiterbildungspflicht bis Mitte 2030 soll für jene FABE-Inhaber/innen eingeführt werden, deren aktueller Ausweis vor Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung 2005 ausgestellt wurde. Im Erläuternden Bericht (Kap. 4.1.2) wird zu den Angaben zu Art. 7 (Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender/innen) eine Präzisierung der verwendbaren Mittel verlangt (Bsp. Rebberg) und eine Klarstellung gewünscht, dass der Erwerb einer FABE für nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nicht möglich ist.

Seitens der **Anwender/innen und den landwirtschaftlichen Kreisen** wird von rund der Hälfte (16 inklusive des SBV der total 30 Stellungnahmen seitens landwirtschaftlicher Kreise) gefordert, dass die Gültigkeitsdauer der FABE auf fünf Jahre beschränkt und die Dauer der Weiterbildung reduziert wird. Bezüglich den Übergangsfristen wünschen sich landwirtschaftlichen Kreise mehrheitlich eine Verlängerung der Frist zur Umwandlung der FABE um sechs Monate bis zum 31.12.2026. Zudem sollen entsprechend auch nach bisherigem Recht ausgestellte Bewilligungen noch sechs Monate länger gültig sein. Weiter wird eine einjährige Sistierung der FABE bei Verpassen der Weiterbildung mit Möglichkeit einer Reaktivierung nach Weiterbildung verlangt und dass das Departement bzw. das BAFU die FABE-Inhaber/innen ein Jahr vor Ablauf der FABE schriftlich informiert

Stellungnahmen seitens der **Umweltschutzkreise** fordern mehrheitlich, die Gültigkeitsdauer der FABE (und damit auch der bis Ende 2026 ersetzten FABE) auf fünf Jahre zu beschränken.

### Kompetenzen der FABE-Inhaber/innen, Weiterbildung, Prüfung, Finanzierung

Als positiv wird grundsätzlich die Einführung einer Weiterbildungspflicht beurteilt. Kritische Kommentare betreffen die nach Anwendungsbereich unterschiedliche Dauer der Weiterbildung, die detailliert definierten Inhalte und die Form der Weiterbildungen, die kurzen Umwandlungsfristen bestehender Bewilligungen

Seitens der **Kantone und interkantonale Konferenzen** wird die Konkretisierung der Anforderungen an den VFB und an die Weiterbildungen begrüsst, einzelne wünschen sich, dass diese in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern geschehe.

Seitens der **Anwender/innen und den landwirtschaftlichen Kreisen** wird besonders oft beantragt, dass die Mehrkosten der obligatorischen Weiterbildung durch das zuständige Departement übernommen werden.

Seitens der **Umweltschutzkreise** wird begrüsst, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr als FABE PSM anerkannt werden, wenn die dafür nötigen Inhalte nicht vermittelt und geprüft wurden. In Art. 8 ChemRRV wird ein neuer Abs. 1bis (neu) gefordert, der die Ausrichtung der Kompetenzen der FABE-Inhaber/innen auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis festlegt. Beiträge an Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen lehnen diese ab – die Kurse sollen kostendeckend angeboten werden. Die Fachbewilligung Wald soll gestrichen werden, da es bereits erste Kantone gebe, in den in der Forstwirtschaft keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.

#### Administration der FABE und Register / Verkauf und Schnittstelle / Sanktionen

Begrüsst wird die digitale Form des Registers, die Verwendung von Agate, die minimalen erhobenen und registrierten Datenmengen sowie der gesamtschweizerische Fokus. Kritische Kommentare betreffen vor allem den Aspekt der Datenverwendung und des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit des geplanten Registers, sowie die rascheren, unverhältnismässigen Sanktionierungsmöglichkeiten.

Seitens der **Kantone und kantonalen Konferenzen** werden die Bestimmungen für die Sanktionierung werden mehrheitlich explizit begrüsst. Sie beantragen, dass FABE-Inhaber/innen verpflichtet werden, ihre Anschrift à jour zu halten, dass den kantonalen Vollzugsbehörden nebst dem Namen und der Gültigkeit auch der Zugang zu Wohn- und Email-Adresse zur Verfügung stehen und diese einen gebührenfreien Zugang zum Register (via Schnittstelle) erhalten.

Seitens der **Anwender/innen und den landwirtschaftlichen Kreisen** ist besonders wichtig, dass Daten der FABE-Inhaber/innen nicht öffentlich zugänglich sind und diese Daten nicht für Statistiken oder andere Auswertungen verwendet werden dürfen. Zudem sollen Anwender/innen aus der Landwirtschaft bei der Anerkennung der Weiterbildungen den anderen Fachgebieten gleichgestellt werden (Coupon-Verfahren). Der neue Wortlaut zu den Sanktionierungsmöglichkeiten wird mit Verweis auf die Unverhältnismässigkeit und die damit begünstigte, kantonal unterschiedliche Sanktionierungspraxis abgelehnt. Sie beantragen weiter, dass die Abholung von PSM im Verkaufslokal durch eine durch den FABE-Inhaber / die FABE-Inhaberin delegierte Person erlaubt wird.

Die **Umweltschutzkreise** begrüssen das Register und insbesondere die Überprüfung der FABE in den Verkaufsstellen. Sie begrüssen überdies die neuen Bestimmungen zu den Sanktionierungen.

## **2 Ergebnisbericht nach Themenbereichen**

### **2.1 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)**

#### **2.1.1 Ausgangslage**

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die vom Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 6.9.2017 (Aktionsplan PSM) festgestellten Mängel im System der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beheben. Ziel ist es, ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwender/innen zu gewährleisten, indem der Zugang zu PSM auf Inhaber/innen von Fachbewilligungen (FABE) beschränkt wird, die über die geeigneten Kompetenzen verfügen und diese laufend aktualisieren.

Die Änderungen der ChemRRV betreffen sieben Themen, die in Kapitel 2.1.3 einzeln ausgewertet werden. Sie betreffen den Erwerb sowie die Aktualisierung von Kompetenzen der Inhaber/innen von FABE, die Anforderungen und die Qualität der Kompetenzen, die zeitliche Beschränkung bzw. die Verlängerungsdauer von FABE inkl. den entsprechenden Übergangsbestimmungen, mögliche Sanktionen und Bestimmungen zur Anerkennung von

Weiterbildungseinrichtungen sowie zur Finanzierung von Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen.

## 2.1.2 Eingegangene Stellungnahmen

Alle 90 eingegangenen Stellungnahmen äussern sich zum Themenbereich ChemRRV, darunter 25 Kantone, 2 Parteien, 4 gesamtschweizerische Dachverbände, 42 nationale und überregionale Organisationen, 14 kantonale und regionale Organisationen sowie 3 Unternehmen.

## 2.1.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 2.1.3.1 Gesamteinschätzung ChemRRV

Zustimmung ohne Anträge bzw. nur Anträge die den Vollzug betreffen	8
Grundsätzlich zustimmende Haltung, mit einzelnen Anträgen	31
Weder zustimmende noch ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	49
Grundsätzlich ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	1
Ablehnung ohne Anträge	1

39 der 90 Teilnehmenden (43%) äussern sich zustimmend, 49 Teilnehmende (54%) äussern sich teils zustimmend, teils ablehnend und 2 Teilnehmende (2%) äussern sich ablehnend.

Fast alle TN anerkennen die Notwendigkeit der Umsetzung der entsprechenden Massnahme des Aktionsplans PSM sowie die Einführung einer Weiterbildungspflicht. Als positiv werden die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der FABE in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung sowie im Grundsatz die Aufteilung der Fachverordnungen sowie die Einführung eines Registers beurteilt.

Kritische Kommentare betreffen die Gültigkeitsperiode der FABE, die nach Anwendungsbereich unterschiedliche Dauer der Weiterbildung, die detailliert definierten Inhalte und die Form der Weiterbildungen, die kurzen Umwandlungsfristen bestehender Bewilligungen und die rascheren, unverhältnismässigen Sanktionierungsmöglichkeiten.

Mit Abstand die grösste Anzahl der Änderungsanträge beziehen sich auf die Gültigkeitsdauer der FABE inkl. der Verlängerung alter FABE sowie auf die FABE für Grünlandbetriebe und Kleinanwender.

Seitens der **Kantone und kantonalen Konferenzen** wird insbesondere gewünscht, die Gültigkeitsdauer der FABE auf fünf Jahre zu beschränken. Die Konkretisierung der Anforderungen an die Weiterbildung in den VFB wird begrüsst, einzelne wünschen sich, dass diese in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern geschehe. Auch die Bestimmungen für die Sanktionierung werden mehrheitlich explizit begrüsst. In den Übergangsbestimmungen wünschen sich die Kantone mehrheitlich eine Staffelung der Weiterbildungspflicht, mit Priorität für sehr alte Ausweise. Eine Weiterbildungspflicht bis Mitte 2030 soll für jene FABE-Inhaber/innen eingeführt werden, deren aktueller Ausweis vor Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung 2005 ausgestellt wurde. Im Erläuternden Bericht (Kap. 4.1.2) wird eine Präzisierung der verwendbaren Mittel (Bsp. Rebberg) und eine Klarstellung gewünscht, dass der Erwerb einer FABE für nichtberufliche Verwendung von PSM nicht möglich ist.

Seitens der **Anwender/innen und den landwirtschaftlichen Kreisen** wird besonders oft beantragt, dass die Mehrkosten der obligatorischen Weiterbildung durch das zuständige Departement übernommen werden. Von gut der Hälfte (16 inkl. dem SBV der total 30 Stellungnahmen seitens landwirtschaftlicher Kreise) wird gefordert, dass die Gültigkeitsdauer der FABE auf fünf Jahre beschränkt wird. Weiter wird der neue Wortlaut zu den Sanktionierungsmöglichkeiten mit Verweis auf die Unverhältnismässigkeit und die damit begünstigte, kantonale unterschiedliche Sanktionierungspraxis bemängelt. Bezüglich den Übergangsfristen wünschen sich landwirtschaftliche Kreise eine Verlängerung der Frist zur

Umwandlung der FABE um sechs Monate bis zum 31.12.2026. Zudem sollen entsprechend auch nach bisherigem Recht ausgestellte Bewilligungen noch sechs Monate länger bis zum 30.6.2027 gültig sein. Weiter wird eine einjährige Sistierung der FABE bei Verpassen der Weiterbildung mit Möglichkeit einer Reaktivierung nach Weiterbildung verlangt und dass das Departement bzw. das BAFU die FABE-Inhaber/innen ein Jahr vor Ablauf der FABE schriftlich informiert.

Seitens der **Umweltschutzkreise** wird begrüsst, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine FABE zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist. Die Gültigkeitsdauer der FABE soll auf fünf Jahre beschränkt werden und das Ausstellen einer FABE soll eine «erfolgreich absolvierte» Prüfung bedingen. Die neuen Bestimmungen zu den Sanktionierungen werden begrüsst. Beiträge an Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen werden abgelehnt, die Kurse sollen kostendeckend angeboten werden. In Art. 8 ChemRRV wird ein neuer Abs. 1bis (neu) gefordert, der die Ausrichtung der Kompetenzen der FABE-Inhaber/innen auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis festlegt.

Verschiedentlich wird um Präzisierungen im Erläuternden Bericht gebeten, insbesondere um den Vollzug zu klären und zu vereinheitlichen.

### 2.1.3.2 Art. 8, Abs. 2 ChemRRV (Ersatz der Gleichstellung von EU-/EFTA-Fachbewilligungen)

4 Teilnehmende äussern sich explizit dazu, dass Fachbewilligungen von EU- und EFTA-Staaten künftig nicht automatisch einer inländischen FABE gleichgestellt werden sollen.

PRO	1 Teilnehmender, davon 1 überregionale Organisation (KPSD)
PRO, mit Anträgen	2 Teilnehmende, davon 1 Kanton (SG) und 1 nationale Organisation (VSGP)
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	1 Teilnehmender, davon 1 Kanton (TI)
CONTRA	-

#### Anträge

- 2 TN fordern risikobasierte Kontrollen bei den temporär in der Schweiz tätigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern. (Kanton SG, VSGP)
- 1 TN beantragt zusätzlich eine Präzisierung, wie das BAFU in der Praxis die Gleichwertigkeit im Verlaufe der Zeit sicherstellen wird, insbesondere wenn sich die Inhalte der Gleichwertigkeitsprüfung in der Schweiz verändern. (VSGP)
- 1 TN lehnt es ab, dass bei temporär tätigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern keine Anerkennung erforderlich ist. Dies untergrabe v.a. für Grenzkantone den Grenzschutz und zudem seien Sanktionierungsmöglichkeiten von Personen mit ausländischem Wohnsitz gemäss Art. 11 ChemRRV nicht möglich. (Kanton TI)

### 2.1.3.3 Art. 8, Abs. 3 und 4 ChemRRV (Wegfall der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung mit einer Fachbewilligung PSM)

31 Teilnehmende äussern sich explizit dazu, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung für eine FABE Pflanzenschutzmittel wegfallen soll.

PRO	24 Teilnehmende, davon 4 Kantone (BL, GE, SH, ZG), die SPS, 16 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, KVU, PRN, PUSCH, SFV, SGPV, SKS, VSA, WWF), die AWBR und 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
PRO, mit Anträgen	7 Teilnehmende; 3 Kantone (FR, SG, SO), 2 nationale Organisationen (KPSD, VSGP), 2 kantonale und regionale Organisationen (LBV, SGBV)
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

### Anträge

- 6 TN fordern, Art. 8 Abs. 3 ChemRRV so anzupassen, dass das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle nicht auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, sondern auf Antrag des Inhabers / der Inhaberin entscheidet, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer FABE gleichwertig gilt. (Kantone FR, SG, SO, KPSD, LBV, SGBV)
- 2 TN fordern, in Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 ChemRRV den Begriff «Pflanzenschutzmittel» mit «Mittel, die gleiche Wirkstoffe wie PSM enthalten» zu erweitern. Gleiches fordern die beiden Stellungnehmenden für die Art. 9 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 4 und Abs. 6 ChemRRV.<sup>1</sup> Entscheidend sei der Umgang mit der Substanz. Es spiele keine Rolle, ob ein Wirkstoff als Pflanzenschutzmittel oder in einem anderen Bereich eingesetzt werde. (Kanton SG, VSGP)

#### **2.1.3.4 Art. 9, Abs. 2 und 3 sowie Art. 10, Abs. 2 und 3 ChemRRV (Zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung)**

79 Teilnehmende äussern sich zur Frage des zeitlichen Geltungsbereichs und zu den Bestimmungen zur Verlängerung der FABE.

PRO	4 Kantone (JU, NE, NW, OW)
PRO, mit Anträgen	19 Teilnehmende, davon 14 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, VKCS, VSGP) und 2 kantonale und regionale Organisationen (Agora, Prométerre)
Gemischt	56 Teilnehmende, davon 6 Kantone (AI, FR, GE, SH, SZ, VD), SPS, 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 32 nationale Organisationen (4AQU, AefU, apisuisse, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, FSV, Greenpeace, IVVS, JULA, KOK, KPSD, KVU, Lohnunternehmer, Oda AAF, PRN, PUSCH, SAV, SGPV, SBLV, SFV, SKS, SOV, SVGW, VL, Vitisswiss, VSA, VSKP, Vogelwarte, WWF), 11 kantonale und regionale Organisationen (AWBR, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, LBV, SGBV, WLK, WVZ, ZBV) und 3 Unternehmen (HWAG, IWB, sanu)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

### Allgemeine, zustimmende Bemerkungen

- 21 weitere TN begrüssen explizit die Weiterbildungspflicht bzw. dass die Gültigkeit der FABE an eine definierte Weiterbildungsverpflichtung verknüpft werden soll (2 Kantone (BL, NE), SPS, 15 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, Vogelwarte, VKCS, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB))

<sup>1</sup> Diese insgesamt sechs Anträge wurden in den Stellungnahmen bei den Art. 9 Abs. 3, bei Art. 12 Abs. 6 und bei Art. 7 Abs. 1 ChemRRV gestellt, sind aber einfachheitshalber hier aufgeführt, da sie denselben inhaltlichen Gegenstand haben.

- 14 TN begrüßen, dass die Weiterbildungspflicht konkretisiert und die Anforderungen an die Weiterbildung in einer departementalen Verordnung definiert werden. (13 Kantone, 1 nationale Organisation).

#### Anträge zu Art. 9 Abs. 2 (Möglichkeit der Beschränkung der Gültigkeitsdauer)

- 16 TN fordern, in Art. 9 Abs. 2 ChemRRV den Satzteil «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» wegzulassen. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen wird als zweckmässig beurteilt. (13 Kantone (AG, AR, BE, BS, FR, GR, LU, SG, SO, TG, TI, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS)).
- 1 dieser TN (Kanton BE) fordert zusätzlich, zur Änderung von Art. 9 Abs. 2 ChemRRV in Ziff. 4.1.2 des Erläuternden Bericht zusätzlich Erläuterungen zur Möglichkeit der Beschränkung der Gültigkeitsdauer anzubringen.

#### Anträge zu Art. 9 Abs. 3 (Sistierungsmöglichkeit)

- 18 TN fordern, die Möglichkeit einer einjährigen Sistierung der FABE einzuführen. Sollte innerhalb dieser einjährigen Phase eine Weiterbildung nach Art. 10 abgeschlossen werden, soll die FABE reaktiviert werden können. Das sofortige Erlöschen der FABE sei unverhältnismässig. Während der Sistierung könne der/die FABE-Inhaber/in aber keine PSM erwerben und anwenden. (Kanton AI, 2 gesamtschweizerische Organisationen (SAB, SBV), 7 nationale Organisationen (FSV, IVVS, Lohnunternehmen, SAV, SBLV, Vitiswiss, VSKP), 8 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BEBV, BVGL, BVSO, WLK, ZBV)
- 1 weiterer TN (UGS) fordert im Allgemeinen eine Regelung, falls die FABE durch das Verpassen einer Weiterbildung verfällt.

#### Anträge zu Art. 9 Abs. 3 (Festlegung Gültigkeit in VFB)

- 16 TN fordern die Festlegung der Gültigkeit der einzelnen FABE in den betreffenden departementale Verordnungen (VFB). (13 Kantone (AG, AR, BL, BS, FR, GR, LU, SG, SO, TG, TI, VS, ZH) und 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS). 1 dieser TN (KPSD) fordert zudem, dass die Inkonsistenz zu Art. 9 Abs. 2 behoben wird. Art. 9 Abs. 2 beziehe sich auf alle FABE.

#### Anträge zu Art. 9 Abs. 3 (Gültigkeitsdauer von 8 Jahren, Verlängerung um 8 Jahre)

- 43 TN fordern, die Gültigkeitsdauer der FABE bzw. die Verlängerung der FABE von 8 auf 5 Jahre zu reduzieren. (3 Kantone (FR, SH, SO), SPS, SBV, 28 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, apisuisse, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, JULA, KOK, KVU, Lohnunternehmen, OdA AAF, PRN, PUSCH, SBLV, SFV, SGPV, SKS, SOV, SVGW, Vogelwarte, VSA, VL, VSKP, Vogelwarte, WWF), 7 kantonale und regionale Organisationen (AWBR, BVAR, BVBB, BEBV, BVGL, BVSO, WVZ), 3 Unternehmen (HWAG, IWB sanu). 1 dieser TN möchte die Gültigkeitsdauer der FABE auf 4 Jahre verkürzen. (Kanton SO). Teilweise wird bei der Frist von 5 Jahren auf die Kongruenz zum Aktionsplan PSM sowie den Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte GGBV) verwiesen.

Bei diesen Anträgen besteht ein inhaltlicher Bezug zu Anträgen zu Anh. 3 Ziff. 7 Abs. 1 VFB (weitere Anträge mit Bezug auf einen spezifischen Bereich sind in Kap. 2.4.3.7. aufgeführt):

- 7 TN fordern dort die Anpassung, dass die FABE alle fünf Jahre ab dessen Ausstellung oder Verlängerung verlängert werden müsse. (Kanton ZH, SPS, 5 nationale Organisationen (biorespect, SKS, VL, VSA, WWF))

- 12 TN fordern, dass die FABE alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung neu erlangt werden müsse. (4AQU, AefU, AquaViva, AWBR, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, HWAG, IWB, PRN, PUSCH, SFV)
- 12 TN fordern, die Gültigkeitsdauer der FABE von 8 auf 5 Jahre zu reduzieren *oder alternativ* den Umfang der vorgeschriebenen Weiterbildung entsprechend zu erhöhen. (9 Kantone (AR, BL, BS, GR, LU, SG, TG, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS)). 1 weiterer TN äussert sich allgemeiner: die Zeiträume seien kürzer zu fassen und der Umfang der geforderten Weiterbildung solle allenfalls vergrössert werden. (Kanton SZ)
- 8 TN fordern, die Gültigkeitsdauer der FABE von 8 auf 5 Jahre zu reduzieren *und parallel* die Dauer der Weiterbildung zu verkürzen (3 Kantone (AG, BE, VD), KPSD). Der Kanton AG möchte auf 4 Jahre reduzieren. Die beantragte kürzere Dauer unterscheidet sich je nach Antrag;
  - 4 TN fordern eine Verkürzung der Weiterbildung auf 6 Stunden ausgesprochen. (Kanton AI, SAB, SAV und VSGP)<sup>2</sup>
  - 1 TN fordert für das Erlangen der FABE gemäss VFB-L eine Verkürzung der Weiterbildung auf 6 Stunden, was zur besseren Kontinuität in der Weiterbildung beitrage. (KPSD)
  - 1 TN fordert eine Verkürzung auf 5 Stunden. Diese fünf Stunden sollen aus den zwei ausgewählten Pflichtstunden durch das BAFU und drei optional gewählten Stunden durch die Weiterbildungsinstitution bestehen. (Kanton AG)
  - 1 TN fordert, zu prüfen, ob die Gültigkeitsdauer der FABE auf 5 Jahre zu verkürzen ist und 6 Stunden Weiterbildung eine Alternative zur besseren Staffelung der Weiterbildung wäre. Alternativ sei der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen. (Kanton BE)
  - 1 TN fordert, die Gültigkeitsdauer der FABE auf 4 oder 5 Jahre zu verkürzen, sofern der Antrag zu Art. 5, Abs. 1 VFB-L bzw. Anh. 3 VFB-L angenommen wird (für die Erlangung der FABE Landwirtschaft solle die obligatorische Weiterbildungsdauer von 10 auf total 6 Stunden, davon 3 zu vorgegebenen Themen und 3 zu optionalen Themen, reduziert werden. (Kanton VD)
- 1 TN ist mit der Gültigkeitsdauer von 8 Jahren einverstanden. (Prométerre)
- 1 TN fordert, dass Art. 9 Abs. 3 ChemRRV aus systematischen Gründen vor dem Abs. 2 stehen sollte. (Kanton BE)
- 1 TN wünscht sich, dass im Erläuternden Bericht in Ziff. 4.1.2 die Möglichkeit der Beschränkung der Gültigkeitsdauer näher erläutert werde. (Kanton BE)

#### Anträge zu Art. 9 Abs. 3 (erfolgreicher Prüfungsnachweis)

- 20 TN fordern eine Ergänzung "erfolgreich absolviert" (SPS, 16 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB))
- 4 TN fordern, nach Erfüllen der Weiterbildungspflicht (z.B. in der Landwirtschaft nach den 10 Stunden) die Kompetenzen und Kenntnisse in geeigneter Form zu kontrollieren (z.B. Kurztest, Online-Test). 1 Antrag ist als Prüfantrag formuliert («es soll geprüft werden»). (Kantone SH, TG, ZG, KVU)

<sup>2</sup> Diese vier TN haben sich in den Stellungnahmen bei der VFB für eine Reduktion der Gültigkeitsdauer ausgesprochen.

Anträge zu Art. 10 Abs. 2 (Regelung der Einzelheiten)<sup>3</sup>

- 19 TN verlangen, dass das Departement (zwingend) die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regelt, insbesondere die Information über die Angebote, Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz, Qualifikationsverfahren. (Kanton ZH, SPS, 14 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB). 1 zusätzlicher TN fordert genereller, dass das Departement (zwingend) die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regelt. (Vogelwarte)
- 6 TN fordern, dass das Departement (zwingend) die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen und «in Absprache mit den Branchenverbänden und den Weiterbildungsanbietern» regelt. (4 Kantone FR, SG, SH, SO), KPSD, LBV)
- 1 TN verlangt, dass das Departement die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen «in Rücksprache mit den Branchen- und Berufsverbänden» regelt. (VSGP)

Anträge zu Art. 10 Abs. 4 (neu; Information der FABE-Inhaber/innen)

- 28 TN fordern einen neuen Abs. 4, mit der Bestimmung, dass das Departement die FABE-Inhaber/innen schriftlich informiert, a) ein Jahr vor Ablauf der FABE, sofern die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist, b) wenn die FABE sistiert wird und c) wenn die FABE erlischt. (4 Kantone (AI, FR, SH, ZH), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 11 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, KPSD, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitiswiss, VSKP), 10 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, Prométerre, SGBV, WLK, ZBV).
- 1 TN fordert in Bezug auf Kap. 4.1.2 der Erläuternden Bericht, dass der/die FABE-Inhaber/in sechs Monate vor Ablauf der FABE eine E-Mail mit der Information zur ablaufenden Gültigkeit erhält (SAV).<sup>4</sup>
- 3 dieser 28 TN schlagen weiter vor, eine FABE-App einzuführen, mit welcher dieser Informationsfluss automatisiert werden könne (FR, ZH, KPSD).

**2.1.3.5 Art. 11, Abs. 1 ChemRRV (Mögliche Sanktionen)**

67 Teilnehmende äussern sich dazu, dass die Voraussetzungen für die Sanktionierungen angepasst werden sollen.

PRO	38 Teilnehmende, davon 13 Kantone (AG, AR, BL, BS, GR, JU, LU, SG, SO, TG, TI, VS, ZG), die SPS, 21 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, chemsuisse, FF, Greenpeace, KPSD, KVU, PRN, PUSCH, SFV, SKS, SVGW, VKCS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), die AWBR sowie 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
PRO, mit Anträgen	3 Teilnehmende, davon 2 Kantone (BE, SH) und 1 nationale Organisationen (apisuisse)
Gemischt	3 Teilnehmende: 1 Kanton (OW), 1 nationale Organisation (KBNL), 1 kantonale und regionale Organisation (WVZ)
CONTRA, mit Anträgen	23 Teilnehmende: Kanton AI, 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SBV, SAB), 11 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer Schweiz, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitiswiss, VSGP, VSKP) und 9 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, SGBV, WLK, ZBV)
CONTRA	-

<sup>3</sup> 22 TN haben sich mit Bezug auf Art. 10 Abs. 2 ChemRRV zur Übernahme der Mehrkosten der obligatorischen Weiterbildung durch das zuständige Departement geäussert. Diese Anträge werden in Kap. 2.1.3.7 (Art. 12a ChemRRV) aufgelistet.

<sup>4</sup> Dieser Antrag wurde zum Erläuternden Bericht, Kap. 4.1.2 gemacht. Der Vollständigkeit halber wird er hier aufgeführt.

Anträge

- Alle 23 ablehnenden TN fordern, dass die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» beibehalten werden. Sie verweisen darauf, dass die vorgeschlagene Formulierung unverhältnismässig sei und eine kantonal unterschiedliche Sanktionierungspraxis begünstige.
- 2 TN begrüßen den Vorschlag, wünschen aber eine verbindlichere Formulierung, wonach ein Verstoß gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung zwingend Sanktionen (Busse, Verfügung einer Weiterbildung) zur Folge haben soll (Kanton OW, KBNL). 1 TN weitere TN verlangt analog, dass mit Art. 11, Abs. 1 ChemRRV nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht der Kantone eingeführt wird, bei Verstößen Sanktionen auszusprechen. (WVZ)
- 1 TN begrüsst den Vorschlag im Grundsatz, verlangt aber, dass die Kontrollbehörde über die nötigen agronomischen Kompetenzen verfügt und dass in der ChemRRV neben den verwaltungsrechtlichen auch die strafrechtlichen Folgen eines Verstosses zu klären seien. (Kanton BE)
- 1 TN fordert, dass der Begriff «Kantonale Behörde» durch «Umweltbehörde» ersetzt wird, um sicherzustellen, dass im Sinne einer Gleichbehandlung alle Verstöße von derselben Behörde beurteilt werden. (Kanton SH)
- 1 TN begrüsst den Vorschlag im Grundsatz, fordert aber, dass den Kantonen ein klarer und schweizweit einheitlicher Rahmen bei der Sanktionierung vermittelt und damit ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werde. (apisuisse)

**2.1.3.6 Art. 10 Abs. 3; Art. 12 Abs. 6 ChemRRV (Anerkennung der Weiterbildungseinrichtungen)**

8 Teilnehmende äussern sich zur beabsichtigten Anerkennungspflicht der Weiterbildungseinrichtungen.

PRO	2 Teilnehmende, davon 2 Kantone (BL, LU)
PRO, mit Anträgen	6 Teilnehmende, davon 3 Kantone (FR, SG, SO), 2 nationale Organisationen (KPSD, VSGP), LBV
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

Antrag<sup>5</sup>

- 5 TN fordern, Art. 12 Abs. 6 Bst. a ChemRRV mit dem Satz «Kantonale Bildungsinstitutionen werden automatisch anerkannt.» zu ergänzen, damit diese zusätzlich zur ohnehin periodischen Revision der Bildungspläne nicht noch zusätzlich einen Antrag zur Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung einreichen müssen. (Kantone FR, SG und SO, KPSD, LBV)

**2.1.3.7 Art. 12a ChemRRV (Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen)**

30 Teilnehmende äussern sich dazu, dass der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren dürfen soll.

<sup>5</sup> Zwei Anträge dieser Stellungnahmen werden einfachheitshalber in Kap. 2.1.3.3 (Art.8 Abs 3 und 4 ChemRRV) aufgeführt.

PRO	5 Teilnehmende, davon 2 Kantone (SG, ZH), 2 nationale Organisationen (SGPV, VSGP), LBV
PRO, mit Anträgen	7 Teilnehmende, davon 4 Kantone (BE, SO, TI, VS), 3 nationale Organisationen (KOK, KPSD, SIF)
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	18 Teilnehmende, davon 1 Partei (SPS), 14 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB).
CONTRA	-

### Anträge<sup>6</sup>

- 22 TN fordern die Übernahme der Mehrkosten der obligatorischen Weiterbildung durch das zuständige Departement. (2 Kantone (AI, ZH), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV), 9 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, Vitiswiss, VSKP), 9 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, SGBV, WLK, ZBV). Der Kanton ZH verweist explizit auf die Mehrkosten aufgrund neuer, zusätzlicher oder aufwändigerer Unterrichtsarten einschliesslich der praktischen Prüfung.
- 1 weiterer TN fordert die Übernahme von 50% der Kosten der obligatorischen Weiterbildung durch das zuständige Departement (SOV).
- 18 TN lehnen Beiträge an Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen ab und fordern deshalb die Streichung von Abs. 1. Die Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen sollen sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren finanzieren und eine kostendeckende Regelung soll entsprechend in der ChemGebV vorgesehen werden. (SPS, 14 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB))
- 2 TN fordern, dass öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen bei den Finanzierungsbeiträgen gleichbehandelt werden. Der Kanton BE schlägt als Neuformulierung des zweiten Satzes konkret vor: "Den genannten Einrichtungen und Stellen können Finanzhilfen in den folgenden Bereichen gewährt werden." (Kantone BE und VS)
- Mit Bezug auf die VFB-L fordern 3 TN, dass keine Gebühr anfalle, wenn die Prüfung während der Ausbildung absolviert wird. Die praktische Prüfung müsse auch innerhalb eines überbetrieblichen Kurses (ÜK) möglich sein, das heisst, während der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung sollen durch das zuständige Bundesamt getragen werden. (Kanton AI, 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), 1 nationale Organisation (SAV))
- 2 TN fordern, sicherzustellen, dass für die Finanzierung der PSM-Aus- und Weiterbildungen in der Waldwirtschaft die gleichen Bedingungen wie in den speziellen Bereichen gelten. Namentlich sollen interkantonale Försterschulen die gleiche Unterstützung erhalten wie die sanu in den speziellen Bereichen. (KOK, SIF)
- 1 TN fordert, in Art. 12a Abs. 2 ChemRRV bei den abgeltungsberechtigten Aufwänden den "Administrationsaufwand" zu ergänzen. (Kanton TI)

<sup>6</sup> Hier werden im Sinne der Übersichtlichkeit die Anträge von 22 TN aufgeführt, die in den Stellungnahmen zu Art. 10, Abs. 2 ChemRRV geäußert wurden und von 3 TN, deren Stellungnahmen zu Art. 3 VFB-L geäußert wurden.

- 1 TN fordert, in der italienischen Version der ChemRRV in Art. 12a Abs. 1 Bst. b den Begriff «ortoflorovivaismo» anstelle von «orticoltura» zu verwenden. (Kanton TI)

Der Kanton SO und die KPSD stimmen der Änderung zu, wünschen aber eine Klärung, inwiefern auch Schüler den Weiterbildungskurs und die entsprechende Prüfung selber bezahlen müssen. Der Kanton SO fordert, dass deren Weiterbildungskurse durch das BAFU finanziell unterstützt werde.

### 2.1.3.8 Art. 23a ChemRRV (Übergangsbestimmung bis 2026)

71 Teilnehmende äussern sich zu den Fristen in den vorgesehenen Übergangsbestimmungen, die den Ersatz bestehender Fachbewilligungen regeln sollen.

PRO	1 Teilnehmende, davon 1 nationale Organisation (SOV)
PRO, mit Anträgen	26 Teilnehmende, davon 5 Kantone (AI, GE, SG, SZ, TI), 3 GDV (SAB, SBV, UGS), 7 nationale Organisationen (FSV, IVVS, Lohnunternehmer, SAV, SBLV, Vitiswiss, VSKP) und 11 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, CP, LBV, SGBV, WLK, ZBV)
Gemischt	44 Teilnehmende, davon 17 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH), SPS, 22 nationale Organisationen (4AQU, AefU, apisuisse, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, chemsuisse, FF, Greenpeace, KPSD, KVU, PRN, PUSCH, SFV, SKS, SVGW, VKCS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF) und 2 kantonale und regionale Organisationen (AWBR, WVZ), 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

#### Anträge zur Frist für den Antrag für den Ersatz der Fachbewilligung (Abs. 1 und 2)

- 20 TN fordern, den Zeitraum für den Ersatz alter Fachbewilligungen von 6 auf 12 Monate (d.h. bis zum 31.12.2026) auszuweiten. Grossmehrheitlich fordern sie zudem, dass entsprechend auch die Gültigkeit der nach bisherigem Recht ausgestellten Fachbewilligung (Abs. 3) erst 6 Monate später verfallen (d.h. erst am 30.6.2027). (Kanton AI, 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 7 nationale Organisationen (FSV, IVVS, Lohnunternehmer, SAV, SBLV, Vitiswiss, VSKP), 9 kantonale und regionale Organisationen (BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, CP, SGBV, WLK, ZBV).

Bei diesen Anträgen besteht ein inhaltlicher Bezug zu Art. 16 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Übergangsbestimmungen): Mit der gleichen Argumentation fordern 21 TN, in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Frist um sechs Monate bis zum 31.12.2026 zu verlängern. (2 Kantone (AI, ZH), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 8 nationale Organisationen (FSV, IVVS, KPSD, Lohnunternehmer, SAV, SBLV, Vitiswiss, VSKP), 8 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, WLK, ZBV). 1 weiterer TN fordert allgemeiner zu Art. 16, dass die Anerkennung von FABE nach altem Recht auch nach dem 30.6.2026 noch möglich sein sollte. (TI)

- 6 TN fordern, den Zeitraum für den Ersatz alter Fachbewilligungen von 6 auf 11 Monate (d.h. bis zum 30.11.2026) auszuweiten (Kantone SG, SO und ZH, KPSD, Agora, LBV). 1 weiterer TN fordert eine Verlängerung der Frist zur Umwandlung der FABE über den 30.6.2026 hinaus, ohne einen konkreten Zeitpunkt anzugeben. (Kanton TI)
- 1 TN (Kanton SZ) fordert eine Verkürzung der Frist zur Umwandlung alter Fachbewilligungen, ohne einen konkreten Zeitpunkt zu nennen.

- 1 TN (Kanton VS) fordert, die Periode, um die FABE auszutauschen, soll 18 anstatt 6 Monate dauern und soll daher am 1.1.2025 beginnen und am 30.6.2026 enden.<sup>7</sup>
- 1 TN (VL) fordert, die Frist nicht auf den 30.12.2026, sondern schon auf den 30.12.2024 festzusetzen.
- 1 TN möchte, dass in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln explizit festgehalten wird, dass die Meldung an das BAFU per E-Mail erlaubt ist. (SGPV)
- 1 TN fordert, die Weiterbildungspflicht zu staffeln mit Priorität für sehr alte Ausweise. Eine Weiterbildungspflicht mit einer Frist bis Mitte 2030 soll für Inhaber/innen von Fachbewilligungen gelten, die vor Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung 2005 ausgestellt wurden. (Kanton SG)

#### Anträge zum Nachweis einer Weiterbildung im Zeitpunkt des Ersatzes der Fachbewilligung (Abs. 1 und 2)

- 21 TN fordern, dass der Ersatz der nach bisherigem Recht erteilten FABE den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung bedingt (SPS, 17 nationale Organisationen (4AQU, AefU, apisuisse, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, SVGW, VL, VSA, WWF), 2 kantonale und regionale Organisationen (AWBR, WVZ), 2 Unternehmen (HWAG, IWB)). Einer dieser TN (SVGW) fordert konkret den Nachweis einer absolvierten Weiterbildung im Umfang von 10 Stunden.
- 1 TN (WVZ) fordert, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen Pflanzenschutzmittel kaufen und anwenden dürfen.

#### Anträge zur Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung beim Ersatz der Fachbewilligung (Abs. 2)

- 22 TN fordern, die Gültigkeitsdauer der ersetzten Fachbewilligungen auf 5 Jahre zu verkürzen. (SPS, 18 nationale Organisationen (4AQU, AefU, apisuisse, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, SVGW, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), 2 kantonale und regionale Organisationen (AWBR, WVZ), 2 Unternehmen (HWAG, IWB)). 1 weiterer TN fordert, die Gültigkeitsdauer der ersetzten Fachbewilligungen auf 3 Jahre zu verkürzen. (Kanton BL)

Bei diesen Anträgen bestehen inhaltliche Bezüge zu anderen Bereichen der Vorlage:

- Bezug zu Art. 16 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Übergangsbestimmungen): 5 TN fordern, in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Übergangsbestimmungen analog zu denen in Art. 23a ChemRRV und jener in Art. 12 VFB-L festzulegen und die Gültigkeit auf fünf Jahre zu beschränken. (AquaViva, SFV, SKS, VL, WWF). 2 weitere TN fordern zu Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Übergangsbestimmungen so zu gestalten, dass ab dem 1.1.2027 nur noch nach dem neuen Verfahren ausgebildete Personen PSM anwenden können. (SVGW, WVZ).
- Bezug zu Art. 12 VFB (Übergangsbestimmungen): 20 TN fordern, die Gültigkeitsdauer auf fünf Jahre zu reduzieren und die Meldefrist auf den 30.12.2026 festzulegen (Kanton ZH, SPS, 15 nationale Organisationen (4AQU, AefU, apisuisse, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, Vogelwarte, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB)

<sup>7</sup> Dieser Antrag wurde zum Erläuternden Bericht, Kap. 4.1.6 gemacht. Der Vollständigkeit halber wird er hier aufgeführt.

- 17 TN fordern, die Gültigkeitsdauer der ersetzten Fachbewilligungen zu verkürzen (14 Kantone (AG, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS). 1 weiterer TN fordert, die Gültigkeitsdauer der ersetzten Fachbewilligungen von 8 auf 5 Jahren zu verkürzen. (Kanton GE)
- 21 TN fordern eine Weiterbildungspflicht für Inhaber/innen von Fachbewilligungen, die vor Inkrafttreten der Chemkaliengesetzgebung 2005 ausgestellt wurden, allerdings mit unterschiedlichen Fristen für den Abschluss und Nachweis der Weiterbildung
  - bis Mitte 2030 (13 Kantone (AG, AR, BE, BS, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, VKCS).
  - bis Ende 2028 (Kanton FR, KPSD)
  - bis Ende 2027 (Weiterbildungsveranstaltung besuchen oder einen Sachkundenachweis erbringen) (Kantone SH, ZG, KVU)
- 17 TN fordern, die Weiterbildungspflicht so zu staffeln, dass die Priorität bei Inhaber/innen von sehr alten Fachausweisen liegt. (14 Kantone (AG, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS))

Der Kanton BE wünscht, Vollzugsfragen im Erläuternden Bericht zu vertiefen, insbesondere zu den Fragen wie die Ausbildungsinstitution nachweisen können, wer alles eine Ausbildung gemacht hat und wie ein Landwirt ohne EFZ eine Ausbildung nachweisen kann.

### 2.1.3.9 Anträge zu weiteren Artikeln der ChemRRV und zum Erläuternden Bericht

In den Stellungnahmen wurden weitere Anträge zur ChemRRV geäußert, welche i) übergeordnete Sachverhalte innerhalb der ChemRRV betreffen, ii) die Einführung neuer Bestimmungen in der ChemRRV, oder iii) die Anpassung einer Bestimmung der ChemRRV, die in der gegenwärtigen Vorlage unverändert bleiben soll, beinhalten.

#### Anträge zu übergeordneten Sachverhalten<sup>8</sup>

- 13 TN fordern, die Besonderheiten der FABE für die Verwendung von PSM nicht in der ChemRRV, sondern in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln. (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, SG, TG, TI, VS, chemsuisse, VKCS)
- 1 TN fordert zur Vermeidung von Missverständnissen und Unklarheiten bei Vollzugs- und Strafbehörden, dass strafrechtliche Bestimmungen in die ChemRRV aufgenommen werden. Entsprechend müssten auch die Zugriffsrechte der Vollzugs- und Strafuntersuchungsbehörden auf das Register (RFB) geklärt werden (siehe Art. 9 und 10 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln). (Kanton BE)
- 1 TN fordert mit Blick auf die neuen Bestimmungen in Art. 9 und 10 ChemRRV, auch die Gültigkeit weiterer FABE (für die Verwendung von Pestiziden allgemein, von Desinfektionsmittel in öffentlichen Badeanstalten, von Holzschutzmitteln, oder Kältemitteln) zeitlich zu beschränken. (Kanton GE)

#### Mehrere Anträge betreffen die Anpassung oder Präzisierung verschiedener Kapitel des Erläuternden Berichts (alle von Seiten des Kantons VS)

- Kap. 1.1.4: Andere Berufsbezeichnungen (maraîcher/ère, viticulteur/trice et arboriculteur/trice) sollten ergänzt werden.
- Kap. 2: Nebst dem Prüfungsfragenkatalog sollte auch eine Prüfungsunterstützung für die Gesamtschweiz zur Verfügung stehen, um Fragen rund um Prüfungsfragen zu klären.

<sup>8</sup> Der Antrag zu einer «FABE Spezial» für Einzelstockbehandlungen der KPSD wird in Kap. 2.4.3.2 (Art. 1 Abs. 1 VFB) aufgeführt.

- Kap. 5.1.2: Unterschiedliche Kosten für verschiedene FABE können als Ungerechtigkeit wahrgenommen werden und sollten deshalb besser beschrieben werden.
- Kap. 5.3: Eine theoretische Prüfung sollte eingeführt werden.
- Kap. 5.6.3: Die Auswirkungen auf den Strukturwandel – da kleine Betriebe vermehrt auf (professionelle) Dritte ausweichen müssen – werden hier nicht erwähnt und sollten ergänzt werden.

#### Antrag zu Art. 8, Abs. 1 (ist nicht Gegenstand der Vorlage)

- 19 TN fordern, in einem neuen Absatz (Art. 8, Abs. 1bis ChemRRV) festzuhalten, dass die Fachkompetenzen der Inhaber/innen von Fachbewilligungen auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis auszurichten sind. (SPS, 15 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB)). 1 weiterer TN (Vogelwarte) fordert, Art. 8 Abs. 1 mit konkreten Kenntnissen zu ergänzen, die eine Person erlangen muss, um die FABE zu erhalten, namentlich präventive Massnahmen des Pflanzenschutzes, natürliche Regulationsmechanismen sowie Anwendung von biologischen und mechanischen Verfahren.

#### Antrag zu Art. 7 Abs. 1 (ist nicht Gegenstand der Vorlage)

- 2 TN begrüßen, dass Art. 7 nicht geändert werde. Er sieht vor, dass ausnahmslos alle Personen, die PSM beruflich oder gewerblich verwenden, einer FABE bedürfen. Die Art der PSM hat keinen Einfluss auf diese Pflicht: Unabhängig vom verwendeten PSM (einschliesslich der für die Verwendung in der biologischen Produktion oder im Freizeitbereich zugelassenen Produkte) braucht es eine FABE, wenn die Verwendung in einem gewerblichen oder beruflichen Rahmen erfolgt. (Kanton OW, KBNL)
- 1 TN fordert, Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 so umzuformulieren, dass für die Verwendung von «Pflanzenschutzmitteln, die nur für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind», keine Fachbewilligungen notwendig ist. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb unter den neuen Bedingungen ein Hauswart eine FABE für den Einsatz von Mitteln benötigt, die er als Privatperson ohne FABE kaufen und einsetzen darf. Den beruflichen Verwendern sollte grundsätzlich die Wahl offenbleiben: Wenn ihnen Mittel ausreichen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, dann sollten sie keine FABE brauchen. Nur wenn sie Mittel benötigen, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, benötigen sie auch eine FABE. (Kanton AG)

#### Antrag zu Art. 7 Abs. 3 (ist Gegenstand der Vorlage, aber bereits heute sieht die ChemRRV in diesem Absatz vor, dass das zuständige Departement Ausnahmen definieren kann)

- 6 TN fordern, genauer zu definieren, welche «Ausnahmen von der Bewilligungspflicht» es möglicherweise geben könnte (Kantone FR, SH, SO, TG, ZH und KPSD).

#### Antrag zum Erläuternden Berichts

- 14 TN fordern, dass das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden sollte. In diesem Fall sei zwar keine FABE erforderlich, in der Folge dürfen aber auch nur Mittel eingesetzt werden, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Zudem sollte hier im Erläuternden Bericht darauf hingewiesen werden, dass zur nichtberuflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine FABE erworben werden kann (12 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG, TI, VS), 2 nationale Organisationen (chemsuisse, VKCS))

## 2.2 Änderung der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV)

### 2.2.1 Ausgangslage

Der vorgeschlagene Art. 64 Abs. 5 PSMV stellt für die Abgabe von PSM, die nicht für eine private Verwendung zugelassen sind, eine zusätzliche Bedingung auf: Ab dem 1.1.2027 müssen alle Personen, die PSM an berufliche Anwender/innen verkaufen, vermitteln oder weiterverkaufen, vor jeder Abgabe prüfen, ob die Käuferin / der Käufer über eine gültige FABE verfügt. Die Abgabe von PSM an Personen ohne gültige FABE PSM ist künftig verboten.

### 2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt äussern sich 68 der eingegangenen Stellungnahmen zum Themenbereich PSMV, darunter 19 Kantone, 1 Partei, 3 gesamtschweizerische Dachverbände, 31 nationale und überregionale Organisationen, 12 kantonale und regionale Organisationen sowie 2 Unternehmen.

### 2.2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 2.2.3.1 Gesamteinschätzung

Zustimmung ohne Anträge bzw. nur Anträge die den Vollzug betreffen	26
Grundsätzlich zustimmende Haltung, mit einzelnen Anträgen	42
Weder zustimmende noch ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	0
Grundsätzlich ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	0
Ablehnung ohne Anträge	0

Alle 68 Teilnehmenden äussern sich vollständig oder grundsätzlich zustimmend.

Begrüssst wird, dass mit diesem Vorschlag nun auch die Abgabe (zusätzlich zur Verwendung) von PSM, die ausschliesslich für berufliche oder gewerbliche Verwendung zugelassen sind, an Personen ohne gültige FABE verboten ist. Zudem wird begrüsst, dass neu die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.

Seitens der **Kantone und kantonalen Konferenzen** wird einzig eine sprachliche Präzisierung gewünscht.

Seitens der **Anwender/innen und den landwirtschaftlichen Kreisen** wird insbesondere beantragt, dass die Abholung von PSM im Verkaufslokal durch eine durch den FABE-Inhaber / die FABE-Inhaberin delegierte Person erlaubt wird.

#### 2.2.3.2 Art. 64 Abs. 5 PSMV (Zusätzliche Bedingung für die Abgabe von PSM für die berufliche oder die gewerbliche Verwendung)

68 Teilnehmende äussern sich zu dieser Anpassung in der PSMV, welche in Abstimmung mit den Anpassungen in der ChemRRV eine zusätzliche Bedingung für die Abgabe von PSM für die berufliche oder die gewerbliche Verwendung aufstellt

PRO	26 Teilnehmende, davon 5 Kantone (FR, JU, NE, SH, ZG), die SPS, 17 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, KVV, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, Vogelwarte, WWF), AWBR und 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
PRO, mit Anträgen	42 Teilnehmende, davon 14 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG, TI, VS, ZH), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 14 nationale Organisationen (chemsuisse, FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, SVLT, SVGW, VKCS, Vitiswiss, VSKP), 11 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, Prométerre, SGBV, WLK, WVZ, ZBV)
Gemischt	-

CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

### Anträge:

- 14 TN fordern, den Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» an den Schluss des Absatzes zu verschieben, da sonst unklar sei, auf was sich der Begriff "Mittel" im dritten Satz beziehe. (12 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SO, TG, VS, ZH) und 2 nationale Organisationen (chemsuisse, VKCS)
  - 13 dieser 14 TN schlagen vor, alternativ einen weiteren Absatz nach Abs. 5 wie folgt einschließen: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» (ausgenommen Kanton BL)
- 24 TN fordern, dass Drittpersonen mit der Abholung von PSM beauftragt werden dürfen und entsprechend der Wortlaut mit «InhaberInnen [...] oder eine mit der Abholung beauftragte Person» ergänzt wird. (Kanton AI, 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV), 11 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, SVLT, Vitiswiss, VSKP), 10 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, Prométerre, SGBV, WLK, ZBV). 1 weiterer TN fordert eine Regelung für Beauftragte, die ein bestelltes PSM abholen, und eine Regelung bei Postversand oder Lieferdienst (UGS).
  - 1 dieser TN (SOV) fordert zudem, im dritten Satz den Begriff «Mittel» mit dem Begriff «Pflanzenschutzmittel» zu ersetzen.
  - 1 dieser TN (SVLT) fordert zudem, dass PSM an beauftragte Personen ausschliesslich auf Rechnung des FABE-Inhabers / der FABE-Inhaberin abgegeben werden dürfen.
- 1 TN (Kanton BE) möchte geklärt sehen, ob ein/e FABE-Inhaber/in eine andere Person für den Einkauf beauftragen darf.
- 1 TN fordert vorsorglich, sofern eine Möglichkeit für die Bevollmächtigung anderer Personen (z.B. von Betriebsangehörigen) zum Bezug von PSM durch eine/n FABE-Inhaber/in in Betracht gezogen wird, auf eine klare Regelung zu achten, die in der Praxis eindeutig und überprüfbar ist. (chemsuisse)
- 2 TN unterstützen den Wortlaut, fordern aber, dass auch hier Sanktionierungsmöglichkeiten vorgesehen werden.<sup>9</sup> (SVGW, WVZ)
- 1 TN verlangt, dass das System mit QR-Codes bzw. einer App für die Identifikation von FABE parallel zur Website entwickelt wird. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Nutzung von QR-Codes keine Mehrkosten gegenüber der Website generiere. (Kanton TI)
- 1 TN fordert, ausgehend von der italienischen Version der Vorlage, die Verwendung des Begriffs «utilizzatore professionale o commerciale» in Übereinstimmung mit Art. 7 ChemRRV. (Kanton TI)

### **2.2.3.3 Anträge zu weiteren Artikeln der PSMV**

Es werden drei Anträge zu PSMV gestellt, die nicht oder nicht eindeutig Art. 64 Abs. 5 PSMV zugeordnet werden können

<sup>9</sup> Aus dem Text geht nicht hervor, was mit «auch hier» gemeint ist. Sehr wahrscheinlich ist damit Art. 23a ChemRRV gemeint.

- Antrag zu Art. 77 PSMV: 16 TN fordern, die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung an das Vorliegen einer FABE zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer der GEB ist entsprechend der Gültigkeit der FABE zu begrenzen. (14 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG, VS, ZH), 2 nationale Organisationen (chemsuisse, VKCS)). 1 dieser TN fordert zudem den Zusatz, dass Händler/innen, die PSM lediglich importieren und nicht beruflich verwenden, davon ausgenommen sind. (Kanton ZH)
- Antrag zu Art. 68, Abs. 4, PSMV: 1 TN fordert, dass die Formulierung sicherstellen soll, dass wie bisher Herbizide auf einem wesentlichen Teil von Flächen im Siedlungsgebiet generell verboten bleiben, unabhängig davon, ob sie von beruflichen oder privaten Anwendern ausgebracht werden. (VL)
- Antrag zur PSMV allgemein: 2 TN fordern, dass die Abgabe von PSM zum Schutz von Erntegütern auch an Inhaber/innen der FABE für allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-S und VFB-B des EDI) erlaubt bleibt. Diese Fachbewilligungen würden im vorliegenden Revisionspaket nicht angesprochen und es sei deshalb unklar, ob diese im geplanten Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügbar sein werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision sei deshalb eine geeignete Regelung zu finden, dass diese Abgaben weiterhin möglich sind.

## 2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

### 2.3.1 Ausgangslage

Gemäss den vorgeschlagenen, neuen Bestimmungen in der ChemRRV sollen ab 2026 nur noch Inhaber/innen einer FABE berechtigt sein, PSM beruflich oder gewerblich einzusetzen. Ein neues Register Fachbewilligungen PSM (RFB) soll die administrative Verwaltung der FABE, die Nachverfolgung der Weiterbildungen, die Verlängerung der FABE sowie die Überprüfung der Gültigkeit der FABE durch die Verkaufsstellen ermöglichen. Das neue Register soll das Portal Agate benutzen.

### 2.3.2 Eingegangene Stellungnahmen

82 der 90 eingegangenen Stellungnahmen äussern sich zum Themenbereich RFB, darunter 24 Kantone, 2 Parteien, 4 gesamtschweizerische Dachverbände, 37 nationale Organisationen, 13 kantonale und regionale Organisationen sowie 2 Unternehmen (siehe Übersicht im Anhang).

### 2.3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 2.3.3.1 Gesamteinschätzung

Zustimmung ohne Anträge bzw. nur Anträge die den Vollzug betreffen	26
Grundsätzlich zustimmende Haltung, mit einzelnen Anträgen	39
Weder zustimmende noch ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	16
Grundsätzlich ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	0
Ablehnung ohne Anträge	1

65 der 82 Teilnehmenden (79%) äussern sich vollständig oder mehrheitlich zustimmend, 16 Teilnehmende (20%) äussern sich weder zustimmend noch ablehnend und 1 Teilnehmender (1%) äussert sich ablehnend.

Fast alle Stellungnahmen begrüssen im Grundsatz die Entstehung eines vom Bund geführten, zentralen Registers. Begrüsst werden insbesondere, dass eine digitale FABE anstelle einer physischen Karte etablierte werden soll, dass durch die Verwendung von Agate der

administrative Aufwand reduziert und Doppelspurigkeiten (insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte) vermieden werden, dass minimale Datenmengen erhoben und registriert werden und dass mit dem Register ein gesamtschweizerischer Überblick über die Anzahl FABE ermöglicht wird.

Kritisch kommentiert und mit einer Reihe von Anträgen begleitet wird der Aspekt der Datenverwendung (z.B. für Statistiken, Art. 11) und des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit (Art. 9 und 10). Seitens der Anwender/innen besteht die Angst, dass diese Daten für politische Zwecke missbraucht werden könnten. Alle Stellungnahmen sind sich einig, dass es sich bei Personendaten zu den FABE-Inhabern/innen um sensible Daten handle. Deshalb sollen Daten nur so weit als nötig verfügbar sein – sei dies für den kantonalen Vollzug oder für die Überprüfung der Kaufberechtigung in den Verkaufsstellen.

Seitens der **Kantone und kantonalen Konferenzen** wird insbesondere gewünscht, dass FABE-Inhaber/innen verpflichtet werden, ihre Anschrift à jour zu halten, dass den kantonalen Vollzugsbehörden nebst dem Namen und der Gültigkeit auch der Zugang zu Wohn- und Email-Adresse zur Verfügung stehen und diese einen gebührenfreien Zugang zum Register (via Schnittstelle) erhalten.

Seitens der **Anwender/innen und den landwirtschaftlichen Kreisen** ist besonders wichtig, dass Daten der FABE-Inhaber/innen nicht öffentlich zugänglich sind und diese Daten nicht für Statistiken oder andere Auswertungen verwendet werden dürfen. Zudem sollen Anwender/innen aus der Landwirtschaft bei der Anerkennung der Weiterbildungen den anderen Fachgebieten gleichgestellt werden (Coupon-Verfahren). In den Übergangsbestimmungen soll die Frist um sechs Monate verlängert werden.

Seitens der **Umweltschutzkreise** wird das Register und insbesondere die Überprüfung der FABE in den Verkaufsstellen begrüsst.

### 2.3.3.2 Art. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Unabhängige Administrationsstelle)

7 Teilnehmende äussern sich zu den Bestimmungen, welche die Administrationsstelle des Registers betreffen.

PRO	1 Teilnehmender, davon 1 nationale Organisation (KPSD)
PRO, mit Anträgen	1 Teilnehmender, davon 1 nationale Organisation (KOK)
Gemischt	5 Teilnehmende, davon 5 nationale Organisationen (AquaViva, SFV, SKS, VL, WWF)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

#### Anträge:

- 5 TN (AquaViva, SFV, SKS, VL, WWF) fordern eine neue Bestimmung Art. 2 Abs. 3 Bst. g (neu): «sie stellt sicher, dass keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgen kann, insbesondere die missbräuchliche Ausstellung von Fachbewilligungen. Ebenso ist bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen gemäss Art. 8 Abs. 2 ChemRRV eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden.»
- Der Kanton VS fordert, dass die Administration des Registers im BAFU erfolgen und nicht ausgelagert werden soll. Die KOK verlangt, dass die Verwaltung der Daten des Registers in öffentlicher Hand bleibt und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

### 2.3.3.3 Art. 3 und 4 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflichten der Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen)

26 Teilnehmende äussern sich zu den Vorgaben an die Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen hinsichtlich der Angaben zu den Absolventen und Absolventinnen.

PRO	1 Teilnehmender, davon 1 nationale Organisation (KPSD)
PRO, mit Anträgen	9 Teilnehmende, davon 3 Kantone (FR, SO, TI), 5 nationale Organisationen (FSV, IVVS, OdA AAF, SOV, Vitiswiss) und 1 kantonale und regionale Organisation (Agora)
Gemischt	16 Teilnehmende: AI, SAB, SBV, JULA, Lohnunternehmer, SAV, SBLV, VSKP, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, SGBV, WLK, ZBV
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

#### Anträge zu Art. 4 Abs. 3:

- 16 TN fordern diesen Abs. 3 zu löschen, um die Landwirtschaft mit den anderen Branchen gleichzustellen, in Übereinstimmung mit dem Antrag zur Gleichstellung der FABE der Landwirtschaft bei Art. 8 Abs. 3 Bst. f VFB-L. (Kanton AI, 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV), 5 nationale Organisationen (JULA, Lohnunternehmer, SAV, SBLV, VSKP), 8 kantonale und regionale Organisationen (BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, SGBV, WLK, ZBV). 1 TN fordert allgemeiner, dass die Registrierung der Weiterbildungen im Register für alle FABE-Inhaber/innen gleich sein sollte (VS).
- 7 TN fordern, anstelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer FABE am Tag der Ausbildung einen Code aus "mit dem sie den Stand Ihrer Weiterbildung jederzeit einsehen können". (FSV, IVVS, JULA, OdA AAF, SOV, Vitiswiss, Agora)
- Die KPSD begrüsst die Formulierung.
- Der Kanton TI fordert, auch den FABE-Inhaber/innen Gartenbau und Wald zu ermöglichen, ihre Weiterbildungsstunden im Register zu bestätigen analog zum Vorgehen, das für FABE-Inhaber/innen Landwirtschaft vorgesehen ist.

#### Antrag zu Art. 4, Abs. 4:

- Die Kantone FR und SO und die KPSD fordern, dass die Anmeldung/Registrierung/Änderung direkt vom Inhaber / von der Inhaberin der FABE direkt über Agate und nicht über die Weiterbildungseinrichtungen laufen sollte. Entsprechend beantragen sie Streichung des Abs. 4.

#### Antrag zu Art. 4, Abs. 2, Bst. a:

- Der Kanton TI fordert, dass die Informationen zu den Weiterbildungseinrichtungen jedes Jahr per 1. März aufdatiert werden sollten, nicht 7 Tage vor Beginn der Weiterbildung. Damit soll eine Liste der im entsprechenden Jahr angebotenen Kurse erstellt und den FABE-Inhaber/innen zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Kursbesuch planen können.

### 2.3.3.4 Art. 6 und 7 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Einsichtnahme in das Register und Veränderung der Daten)

19 Teilnehmende äussern zu den Vorgaben bezüglich Einsichtnahme in das Register und Veränderung der Daten im Register.

PRO	-
-----	---

PRO, mit Anträgen	19 Teilnehmende, davon 16 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VS, ZH) und 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS)
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

#### Antrag zu Art. 6 Abs. 2 (Einsichtnahme und Veränderung der Daten)

- Alle 19 TN, die sich zu diesem Thema äussern, beantragen eine Anpassung dahingehend, dass Inhaber/innen ihre Postadresse zwingend aktuell halten müssen («müssen» anstelle von «können»). 17 dieser TN (alle vorher erwähnten ausser Kanton SH und KPSD) fordern zudem, dass die darauffolgenden Ausnahmebestimmungen nicht nur für Inhaber/innen der FABE-Landwirtschaft gelten soll, sondern für alle, deren «Daten durch branchenspezifische Systeme» automatisch aktualisiert werden können. Dies insbesondere, weil – wie im Erläuternden Bericht bereits erwähnt – nebst der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist und weitere in Zukunft folgen könnten.

Zu Art. 7 äussert sich einzig 1 TN zustimmend bzw. ohne Bemerkungen (KPSD).

#### **2.3.3.5 Art. 8 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verknüpfung mit anderen Informationssystemen)**

1 Teilnehmender äussert sich zur geplanten Verknüpfung des Registers mit anderen Informationssystemen, insbesondere dem Internetportal Agate.

PRO	1 Teilnehmender, davon 1 nationale Organisation (KPSD)
PRO, mit Anträgen	-
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

Zu Art. 8 äussert sich einzig 1 TN zustimmend («keine Bemerkungen») (KPSD).

Der Kanton VS weist darauf hin, dass ausschliesslich Viehhalter/innen Agate benutzen und dieses System deshalb für die Verwendung im Zusammenspiel mit dem Register seitens der landwirtschaftlichen FABE-Inhaber/innen Lücken aufweise.

### 2.3.3.6 Art. 9 und 10 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Veröffentlichung und Übermittlung mithilfe einer Standardschnittstelle)

64 Teilnehmende äussern sich zu den Bestimmungen zur Datenveröffentlichung und der Datenübermittlung mithilfe einer Standardschnittstelle.

PRO	16 Teilnehmende, davon 1 Partei (SPS), 12 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, VSA, WWF), 1 kantonale und regionale Organisation (AWR) und 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
PRO, mit Anträgen	21 Teilnehmende, davon 18 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH) und 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KVV, VKCS),
Gemischt	26 Teilnehmende, davon 2 Kantone (AI, JU), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 11 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, KPSD, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitiswiss, VSKP) und 10 kantonale und regionale Organisation (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, Prométerre, SGBV, WLK, ZBV)
CONTRA, mit Anträgen	1 Teilnehmender, davon 1 nationale Organisation (VSGP)
CONTRA	-

16 TN stimmen Art. 9 und 10 zu, insbesondere der Überprüfung der FABE durch die Verkäufer/innen. (1 Partei (SPS), 12 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, VSA, WWF), AWBR, 2 Unternehmen (HWAG, IWB))

#### Anträge zu Art. 9 (Veröffentlichung von Daten)

- 25 TN fordern, die Formulierung von Art. 9 zu präzisieren, um sicherzustellen, dass Daten der FABE-Inhaber/innen nicht öffentlich zugänglich sind. Sie schlagen anstelle von «Das BAFU veröffentlicht ...» den Wortlaut «Das BAFU stellt für die registrierten Verkaufsstellen ... zur Verfügung.» vor (2 Kantone (AI, JU), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 10 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitiswiss, VSKP), 10 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, Prométerre, SGBV, WLK, ZBV).
- 2 weitere TN äussern Vorbehalte bezüglich der Veröffentlichung dieser Daten.
  - 1 TN fordert, zu prüfen, ob die Veröffentlichung aller in Art. 9 erwähnten Daten notwendig sei, oder ob es ausreiche, wenn die Verkaufsstelle ausschliesslich den Namen des FABE-Inhabers / der FABE-Inhaberin und die Gültigkeit der FABE überprüfen könne. (TG)

- 1 TN fordert allgemeiner, dass der Zugang zu den Daten entsprechend der Notwendigkeit eingeschränkt werde. (SO)
- 2 TN fordern mit unterschiedlichen Begründungen, Art. 9 ganz zu streichen:
  - 1 TN begründet dies damit, dass Art. 10 für den Zugang zu den Informationen zu FABE-Inhaber/innen bereits ausreiche (VSGP).
  - 1 TN begründet dies damit, dass durch die Verkaufsstelle kein Komplettzugriff, sondern nur der Zugriff auf Namen der FABE-Inhaber/innen und die Gültigkeit der FABE gewährt werden soll, z.B. mit einem QR-Code. (KPSD)
- 2 TN möchte geklärt wissen, ob alle Verkaufsstellen fachlich kompetent genug sind, bei jedem verkauften Mittel den Fachbereich der Anwendung zu kennen und die Gültigkeit der FABE prüfen zu können. (SO, KPSD)

Anträge zu Art. 9 (Zugang zu Namen und E-Mail der FABE-Inhaber/innen durch kantonale Behörden)

- 22 TN fordern, Art. 9 so anzupassen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden auch der Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der FABE-Inhaber/innen gewährt wird, was für die Kontrollen und Sanktionierungsmassnahmen wichtig sei. (18 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH) und 4 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, KVU, VKCS)).
  - 1 dieser TN stellt diesen Antrag sowohl in Bezug auf Art. 9 als auch auf Art. 10. (ZH)
  - 1 dieser TN fordert den Zugang sowohl für Vollzugs- als auch für die Strafbehörden, in Übereinstimmung mit dessen Antrag zur ChemRRV (siehe Kap. 2.1.3.9) (BE)

Antrag zu Art. 9 bzw. Art. 11 (Übersicht zu den absolvierten Weiterbildungen)

- 4 TN fordern die Möglichkeit, aus dem Register eine Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen abfragen zu können, damit der Bedarf an Weiterbildungen ermittelt und damit Engpässe beim Angebot verhindert werden kann. (3 Kantone (FR, SO, TG), KPSD)

Antrag zu Art. 10

- 1 TN schlägt vor, auf dem FABE-Ausweis einen QR-Code anzubringen, der durch die Verkaufsstelle einfach eingelesen werden könnte. (GE)
- 1 TN fordert, dass für privatrechtliche Kontrollorganisationen, welche Branchen- und Labelstandards prüfen, ein Zugang zum Register geschaffen werde. Sie schlagen vor, einen zusätzlichen Bst. c in Art. 10 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuführen, mit dem Wortlaut «privatrechtlichen Organisationen, welche Branchen- und Label-Standards kontrollieren oder koordinieren». (VSGP)

**2.3.3.7 Art. 11 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Statistiken)**

Teilnehmende äussern sich mit 9 Anträgen zu den Bestimmungen zu Statistiken.

PRO	-
PRO, mit Anträgen	-
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	25 Teilnehmende, davon 1 Kanton (AI), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 11 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, KPSD, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitisswiss, VSKP), 10 kantonale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, CP, SGBV, WLK, ZBV)

Anträge zu Art. 11:

- 25 TN sind nicht damit einverstanden, dass Daten aus dem Register für Statistiken und andere Auswertungen an Dritte ausgehändigt werden dürfen. Sie fordern, Abs. 3 in Art. 11 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig zu streichen. (1 Kanton (AI), 3 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV, UGS), 11 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, KPSD, Lohnunternehmer, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitiswiss, VSKP), 10 kantonale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, BEBV, CP, SGBV, WLK, ZBV))

Anträge zu Art. 1 (Statistiken, Datenschutz):

- Mit derselben Argumentation fordern 15 TN, in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln den letzten Teilsatz zu löschen. Das Register dürfe nicht der Erstellung von Statistiken dienen. (2 Kantone (AI, SH), SAB, 9 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, KPSD, OdA AAF, SAV, SVLT, Vitiswiss, VSKP), 3 kantonale und regionale Organisationen (Agora, WLK, ZBV). Diese 15 TN entsprechen mit Ausnahme des SVLT einer Teilmenge der obigen 25 TN.
- 9 TN fordern die Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dahingehend, dass der Datenschutz in jedem Fall respektiert werden müsse. (SBV, 2 nationale Organisationen (SBLV, Lohnunternehmer), 6 kantonale und regionale Organisationen (BVSO, BEBV, BVAR, BVBB, BVGL, SGBV).
- 1 TN fordert, in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln den letzten Teilsatz in «sowie der Erstellung von internen Statistiken beim BAFU, welche vertraulich behandelt werden müssen» abzuändern. (SOV)

**2.3.3.8 Art. 10, 13 und 14 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Kosten und Gebühren)**

20 Teilnehmende äussern sich zu den Kosten und Gebühren für den Zugang zum Register.

PRO	-
PRO, mit Anträgen	19 Teilnehmende, davon 16 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, TG, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS)
Gemischt	1 Teilnehmer, davon 1 Kanton (TI)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

Antrag zu Art. 10, 13 und 14 (Kosten für kantonale Stellen)

- 20 TN fordern, dass die kantonalen Vollzugstellen einen gebührenfreien Zugang zum Register gewährt und die vorgesehene Schnittstelle den Kantonen durch den Bund zur Verfügung gestellt wird. (17 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, TG, TI, VS, ZH), 3 nationale Organisationen (chemsuisse, KPSD, VKCS))
  - 1 dieser TN fordert, dass die Schnittstelle sowohl für Vollzugs- als auch für die Strafbehörden zur Verfügung steht, in Übereinstimmung mit dessen Antrag zur ChemRRV (siehe Kap. 2.1.3.9) (BE)
  - 1 dieser TN fordert diesen kostenlosen Zugang zudem auch für die Verantwortlichen für Weiterbildung und Examen. Zudem soll Art. 13 Abs. 2 ergänzt

werden mit dem Wortlaut «... zulasten der Benutzerinnen und Benutzer, ausser wenn ein öffentliches Interesse überwiegt.» (TI)

#### Anträge / Bemerkungen zum Anhang der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) vom 18.5.2005

- 14 TN gehen davon aus, dass die neu eingeführten Gebühren im Anh. III der ChemGebV für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.<sup>10</sup> (12 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GR, JU, LU, NW, SG, TG, VS), 2 nationale Organisationen (chemsuisse, VKCS))
- 2 TN wünschen sich eine Präzisierung zu Anh. III der ChemGebV. Im Kapitel 4.1 und 4.2 sei nicht ganz klar, ob die aufgeführten Gebühren für ein Gesuch anwendbar sei und wem die Gebühr entstehe. (Kanton SO, KPSD)
- 1 TN beantragt, die in Anh. III der ChemGebV, Kapitel 4, vorgeschlagenen maximalen Gebührenbeträge für die Schnittstelle und die technische Unterstützung zu reduzieren. Die hohen Gebühren bergen die Gefahr, dass nicht alle Verkaufsstellen sich dem System anschliessen. (TI)

Die KPSD äussert sich zusätzlich zu Art. 13 und hat dazu keine Kommentare bzw. stimmt diesem zu.

#### **2.3.3.9 Anträge zu weiteren Artikeln**

In den Stellungnahmen wurden Anträge zu anderen, oben nicht behandelten Artikeln der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geäussert. Diese überlappen inhaltlich mit anderen Themen und wurden entsprechend verschoben.<sup>11</sup>

Zu Art. 1 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Gegenstand der Verordnung) fordern kantonale und 5 TN, in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln denselben Wortlaut wie in Art. 64 Abs. 5 PSMV zu übernehmen, d.h. diese «zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln» zu ergänzen. (AquaViva, SFV, SKS, VL, WWF)

kantonale und kantonale und

## **2.4 Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L), im Gartenbau (VFB-G), in der Waldwirtschaft (VFB-W) und in speziellen Bereichen (VFB-SB)**

### **2.4.1 Ausgangslage**

Die zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Bereichen Landwirtschaft (VFB-L), Gartenbau (VFB-G), Wald (VFB-W) und spezielle Bereiche (VFB-SB) regelt die für den professionellen Einsatz von PSM nötigen Anforderungen und Kenntnisse, die zu bestehenden Prüfungen und die Weiterbildungen in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht.

Die Änderungen der bestehenden Fachbewilligungen betreffen einerseits die grundsätzliche Aufteilung in die Bereiche, in dem die bisherige FVB-LG in die beiden Bereiche Landwirtschaft

<sup>10</sup> Dies ist in den Stellungnahmen als Hinweis formuliert, nicht als Antrag.

<sup>11</sup> Eine Reihe von TN haben sich mit Bezug auf Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu den Fragen der Statistiken und des Datenschutzes geäussert. Diese werden alle in Kap. 2.3.3.7 (Art. 11 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln) aufgeführt. Eine Reihe von TN haben sich mit Bezug auf Art. 16 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu den Fragen der Übergangsbestimmungen und Fristen geäussert. Diese werden alle in Kap. 2.1.3.8 (Art. 23a ChemRRV) aufgeführt.

und Gartenbau aufgeteilt werden und andererseits insgesamt acht Themen, die im Kapitel 2.4.3 einzeln ausgewertet werden.

## 2.4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt enthalten 86 von 90 eingegangenen Stellungnahmen Äusserungen zur VFB, darunter 24 Kantone, 2 Parteien, 4 gesamtschweizerische Dachverbände, 39 nationale Organisationen, 14 kantonale und regionale Organisationen sowie 3 Unternehmen.

## 2.4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 2.4.3.1 Gesamteinschätzung

Zustimmung ohne Anträge bzw. nur Anträge die den Vollzug betreffen	6
Grundsätzlich zustimmende Haltung, mit einzelnen Anträgen	29
Weder zustimmende noch ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	50
Grundsätzlich ablehnende Haltung, mit mehreren Anträgen	0
Ablehnung ohne Anträge	1

35 der 86 sich äussernden Teilnehmenden (41%) haben eine zustimmende Haltung, 50 Teilnehmende (58%) haben eine sowohl zustimmende als auch ablehnende Haltung und 1 Teilnehmender (1%) äussert sich ablehnend.

Wie bei der ChemRRV anerkennen fast alle TN die Notwendigkeit der Umsetzung der entsprechenden Massnahme des Aktionsplans PSM. Als positiv wird die Professionalisierung der ganzen Branche gewertet sowie die Möglichkeit, dank der Weiterbildungspflicht die sich rasch ändernden Anforderungen an die Weiterbildung anzupassen. Die Aufteilung in die verschiedenen Bereiche wird mehrheitlich begrüsst, wobei es unterschiedliche Auffassungen bezüglich eines angemessenen Aufwandes in den Bereichen gibt. Die meisten bereichsübergreifenden Änderungswünsche beziehen sich auf die Gültigkeitsdauer der FABE inkl. der Verlängerung alter FABE sowie auf die Gebühren für Prüfung und Weiterbildungen.

Spezifisch zur **VFB-L** wird vor allem von Seite der Kantone die Aufteilung der Bereiche Landwirtschaft und Gartenbau begrüsst, da so die Voraussetzung geschaffen werde, die für die Bereiche spezifischen Inhalte zu vermitteln. Primär von landwirtschaftlichen Kreisen sind zahlreiche Anträge eingegangen, eine vereinfachte FABE für Grünlandbetriebe, die ausser kleinflächigen Herbizidanwendungen keine PSM einsetzen, einzuführen. Für eine solche FABE wird der Begriff «FABE Einzelstock» vorgeschlagen. Dem reduzierten Risiko dieser Anwendungen entsprechend, soll die Erlangung einer FABE Einzelstock einen deutlich reduzierten Aufwand für Prüfung und Weiterbildung generieren. Mehrere Teilnehmende schlagen vor, diese Art von FABE durch die **VFB-SB** abzudecken.

Spezifisch zur **VFB-G** wurde vereinzelt angemerkt, dass genauer spezifiziert werden müsse, was unter Gartenbau zu verstehen sei. Zudem solle vermieden werden, dass aufgrund des fließenden Übergangs zur Landwirtschaft und zu den speziellen Bereichen Anwender/innen zwei FABE erwerben müssen.

Was die **VFB-W** betrifft, vertreten insgesamt 21 TN die Position, dass der Einsatz von PSM im Wald nicht erlaubt und daher die VFB-W vollständig gestrichen werden solle.

### 2.4.3.2 Art. 1 Abs. 1 VFB (Anwendungsbereich der Fachbewilligung)

18 TN äussern sich zur vorgeschlagenen, grundsätzlichen Unterscheidung der VFB in die vier Bereiche Landwirtschaft, Gartenbau, Wald und spezielle Bereiche. Die meisten Äusserungen betreffen den Bereich Landwirtschaft (VFB-L), aber auch der Gartenbau (VFB-G) und die speziellen Bereiche (VFB-SB) wurden häufig kommentiert. Zum Anwendungsbereich der VFB-W gingen keine Stellungnahmen ein.

PRO	1 Teilnehmender, davon 1 überregionale Organisation (KVU)
-----	---

PRO, mit Anträgen	2 Teilnehmende, Kantone (SG, ZH),
Gemischt	14 Teilnehmende, davon 1 Kanton (VD), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SBV, JardinSuisse), 3 Nationale Organisationen (JULA, Lohnunternehmer Schweiz, SBLV), 7 kantonale und regionale Organisationen ( BVAR, BVBB, BVGL, BV SO, BEBV, CP, SGBV), 1 Unternehmen (sanu)
CONTRA, mit Anträgen	1 kantonale und regionale Organisationen (Prométerre)
CONTRA	-

#### Allgemeine, zustimmende Bemerkungen:

- 1 TN (KVU) begrüsst, dass professionelle Anwender/innen in allen vier Bereichen durch die VFB abgedeckt werden, also auch Bio-Landwirte/Landwirtinnen und solche, die nur Einzelstockbehandlungen durchführen.

#### Anträge:

- Von 2 TN wird eine klarere Definition des Begriffs «Gartenbau» gefordert. Der Branchenverband JardinSuisse äussert sich dabei dahingehend, dass die in Art. 1 Ziff. 1 VFB-SB genannten Tätigkeiten keine «speziellen Bereiche» seien, sondern normale gärtnerische Tätigkeiten umfassen und somit zusammenfassend in einer Verordnung zu regeln seien. Die Anwendungsbereiche seien so zu definieren, dass für die gärtnerische Branche nur eine FABE notwendig ist.
- Insgesamt 11 TN<sup>12</sup> fordern, die Möglichkeit einer FABE für kleinflächige Herbizidanwendungen so umzusetzen, indem Art. 1 Abs. 1 VFB der Begriff "Pflanzenschutzmittel" ersetzt wird durch "Herbizide in der Einzelstockanwendung" und neben Anlagen (Bst. a) und Bauten (Bst. c) neu auch die Landwirtschaft (Bst. c, neu) als Bereich aufgeführt werde (KPSD, BVSO, BEBV, BVAR, BVBB, SBV, BVGL, SBLV, JULA, Lohnunternehmer Schweiz, SGBV). Einzelne weisen darauf hin, dass die unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen insbesondere für Weidelandbetriebe im Berggebiet nicht tragbar seien. Die Anforderungen an Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung sollen deutlich reduziert werden, da die von den Einzelstockbehandlungen ausgehenden Risiken sehr tief seien.
- Die sanu schlägt vor, die VFB-SB dahingehend anzupassen, dass die FABE-SB nur noch für kleinflächige Herbizidanwendungen (Einzelstockbehandlungen) gilt. Die KPSD schlägt vor, dass der Zugang analog der normalen FABE über Agate erfolgen könne, das System durchlässig sei und die Möglichkeit bieten solle, mit Zusatzprüfungen aufzustufen bzw. auf eine weniger aufwändige FABE wie die beantragte FABE Einzelstock abzustufen.

#### **2.4.3.3 Art. 1 Abs. 2 und 3 VFB (Anleitung von Personal ohne Fachbewilligung)**

61 TN äussern sich zur Möglichkeit, Personen ohne FABE bei der beruflichen Verwendung von PSM anzuleiten. Die meisten Äusserungen sind allgemeingültig formuliert und betreffen somit alle vier Bereiche.

PRO	-
PRO, mit Anträgen	22 Teilnehmende, davon 3 Kantone (BL, GE, JU), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SBV), 11 nationale Organisationen (apisuisse, BioSuisse, FSV, IVVS, JULA, KOK, Lohnunternehmer Schweiz, OdA AAF, SVLT, Vitisswiss, VSGP) und 7 kantonale und regionale Organisationen (BVAR, BVBB, BVGL, BV SO, BEBV, LBV, SGBV)
Gemischt	35 Teilnehmende, davon 16 Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH), 1 politische Partei (SPS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), 15 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva,

<sup>12</sup> Davon hat ein 1 TN diese Forderung bei den Stellungnahmen zur ChemRRV eingebracht (KPSD) und wird neu hier aufgeführt.

	biorespect, BirdLife, chemsuisse, Greenpeace, KVU, PUSCH, SAV, SFV, SKS, VKCS, VSA, WWF), 1 kantonale und regionale Organisationen (AWBR) und 1 Unternehmen (IWB)
CONTRA, mit Anträgen	2 Teilnehmende, davon 1 nationale Organisation (Pro Natura) und 1 Unternehmen (Hardwasser)
CONTRA	2 Teilnehmende, davon 1 nationale Organisation (FF) und 1 Unternehmen (Hardwasser)

### **Für alle vier Bereiche geltende Anträge**

- 38 TN beantragen, dass die Präzisierungen des Begriffs «Anleitung» in der VFB und nicht ausschliesslich im Erläuternden Bericht unter Kap. 4.4.2 genannt werden (22 Kantone, 1 gesamtschweizerischer Dachverband, 9 nationale Organisationen, 6 kantonale und regionale Organisationen). Dabei wird auf die im Erläuternden Bericht aufgeführte Liste von Angaben verwiesen. Diese Liste reicht vom Namen des angewendeten Produkts bis zu einer Adresse, die bei Fragen oder in Notfällen zu kontaktieren ist. Der Antrag basiere auf der Erfahrung, dass in der Praxis oft die Frage gestellt werde, was unter dem Begriff «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen verstanden werde und welche Anforderungen an die «Anleitung» bestünden.
- 20 TN, davon 18 Kantone und die beiden nationalen Organisationen chemsuisse und VKCS, fordern, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch FABE-Inhaber/innen selbst ausgeführt werden dürfen. Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende FABE-Inhaber/innen soll obligatorisch sein. Der Kanton BL bringt bei Nichteintreten auf diesen Antrag den Eventualantrag ein, dass in Art. 1 Abs. 3 VFB der Ausdruck «vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet» und «und unmittelbar beaufsichtigt» ergänzt wird.
- 2 TN fordern, dass Art. 1 Abs. 3 VFB unabhängig davon, ob es sich um einen Auftrag Dritter handelt, dahingehend angepasst werden soll, dass Personen, die über keine FABE verfügen, unmittelbar vor Ort durch eine/n FABE-Inhaber/in angeleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden müssen (Kanton BS und KOK).
- 4 TN fordern, dass PSM nur noch durch geschulte Personen angewandt werden dürfen und entsprechend Art. 1 Abs. 2 und 3 VFB gestrichen werden (FF, Pro Natura, HWAG, sanu).
- 22 TN äussern sich zur Verantwortung der FABE-Inhaber/innen. Davon fordern 19 TN, dass die FABE entzogen werden solle, wenn eine angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstosse. 2 TN schlagen vor, dass die FABE-Inhaber/innen angemessen zur Rechenschaft gezogen werden, wenn eine angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstosse. 1 TN stellt fest, dass die im Erläuternden Bericht klar beschriebene Verantwortung der FABE-Inhaber/innen in der VFB nicht aufgeführt sei.

### **Antrag für die VFB-L**

- 14 TN auf Seite der Anwender fordern, dass in Art. 1 Abs. 3 der Ausdruck «vor Ort» gestrichen werde (BV SO, BEBV, BVAR, BVBB, SBV, BVGL, JULA, OdA AAF, Lohnunternehmer Schweiz, SVLT, IVVS, FSV, Vitiswiss, SGBV). Die Unterweisung müsse auch an Stellen des Betriebs möglich sein, die sich weit entfernt von der zu behandelnden Fläche befinden.

### **2.4.3.4 Art. 2 Abs. 1 und 2; Anhang 1 VFB (Kompetenzen und Kenntnisse)**

41 Teilnehmende äussern sich zu den Kompetenzen und Kenntnissen, die es zur Erlangung einer FABE braucht. Die meisten Äusserungen betreffen die VFB-L.

PRO	17 Teilnehmende, davon 1 politische Partei (SPS), 13 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, KPSD, PRN,
-----	--

	PUSCH, SFV, VSA, WWF), 1 kantonale und regionale Organisation (AWBR), 2 Unternehmend (HWAG, IWB)
PRO, mit Anträgen	21 Teilnehmende, davon 3 Kantone (AR, JU, VS), 2 gesamtschweizerischer Dachverbände (SAB, SBV), 8 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer Schweiz, SBLV, Vitisswiss, VSGP, VSKP), 7 kantonale und regionale Organisationen (BEBV, BVAR, BVBB, BVGL, BVSO, SGBV, ZBV), 1 Unternehmen (sanu)
Gemischt	3 Teilnehmende, davon 2 Kantone (AI, BE) und 1 Nationale Organisation (SAV)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

Allgemeine, für alle vier Bereiche geltenden, zustimmende Bemerkungen

- 16 TN äussern besondere Zustimmung, dass FABE-Inhaber/innen über Kenntnisse des integrierten Pflanzenschutzes verfügen müssen (SPS, 12 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB).

#### **Für alle vier Bereiche geltende Anträge**

- 1 Kanton (BE) regt an, zu überprüfen, ob die allgemeinen Schutzthemen nicht auch übergeordnet geschult werden können, da diese nicht nur in ihrer eigenen beruflichen Anwendung angewendet werden können.<sup>13</sup>

#### **Anträge für die VFB-L**

- 18 TN fordern, dass bei der Spezifikation der Lerninhalte zu gesetzlichen Grundlagen in Anh. 1 Ziff. 2.1.6 die Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» ersatzlos gestrichen werden, mit der Begründung, dass diese für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert darstellen. Einige TN wünschen zudem eine genauere Umschreibung oder allenfalls eine Streichung von Ziff. 4.1.2 («Vorbeugende Massnahmen [...] zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge»). (1 Kanton, 2 Dachverbände, 8 nationale Organisationen und 7 kantonale und regionale Organisationen)
- 4 TN fordern, dass bei einer Einführung einer speziellen, auf kleinflächige Herbizidanwendungen begrenzten Fachbewilligung (FABE Einzelstock) entsprechend nur die den Einsatz von Herbiziden betreffenden Lerninhalte verlangt werden. (2 Kantone, 1 nationale Organisation und 1 Unternehmen)
- 1 TN schlägt vor, die im Anh. 1 aufgeführten Lerninhalte um Eigenheiten von Spezialkulturen, z.B. die Behandlung in Gewächshäusern oder Unterschiede bei der Behandlung von Raum- und Flächenkulturen, zu erweitern. (Kanton VS)
- 1 TN fordert, bei der Auswahl der Prüfungsinhalte jene Themen auszuwählen, die für die Praxis relevant sind und einen sicheren Umgang mit den PSM gewährleisten. Zudem müsse der Inhalt regelmässig ergänzt werden können, um neuen (technischen) Entwicklungen gerecht zu werden. (VSGP)
- 1 TN fordert, dass Anh. 1 mit agronomischen und technischen Aspekten des Pflanzenschutzes ergänzt werde. Indem Themen wie Änderungen in der Produktionstechnik und neue Schaderreger mehr Gewicht erhielten, gewinne die Weiterbildung auch an Attraktivität für die Teilnehmer/innen. (Kanton BE)

<sup>13</sup> Was genau unter «Schutzthemen» gemeint ist, wird in der Stellungnahme nicht ausgeführt. Es könnten z.B. Inhalte im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemeint sein.

### 2.4.3.5 Art. 3; Anhang 2 VFB (Nachweis der erworbenen Kenntnisse durch Bestehen der Prüfung)

51 Teilnehmende äussern sich zur Fachprüfung, die durch die Vorgaben in Anhang 2 geregelt werden soll. Etwa die Hälfte der Anträge werden explizit für alle Bereiche formuliert, während sich die andere Hälfte ausschliesslich auf die VFB-L bezieht.

PRO	1 Teilnehmender (Kanton VD)
PRO, mit Anträgen	28 Teilnehmende, davon 5 Kantone (AI, TG, TI, VS, ZH), 1 politische Partei (SPS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), 17 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, KPSD, PRN, PUSCH, SAV, SFV, SKS, VSA, VSGP, WWF), 1 kantonale und regionale Organisation (AWBR), 3 Unternehmen (HWAG, IWB, sanu)
Gemischt	22 Teilnehmende, davon 4 Kantone (BE, FR, SG, SO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SBV), 9 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer Schweiz, OdA AAF, SOV, VL, Vitiswiss, Vogelwarte), 8 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BV SO, BEBV, LBV, SGBV)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

#### Für alle vier Bereiche geltende Anträge

- 21 TN fordern, dass vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen (Ziel 4 in Anh. 2, Ziff. 3.3) als zwingender Bestandteil der theoretischen und praktischen Prüfungen definiert werden. Das Anleiten anderer Personen, das in Anh. 2 Ziff. 3.3 VFB sowohl als Ziel der theoretischen als auch der praktischen Prüfung aufgeführt ist, soll gemäss 18 TN tiefer priorisiert werden. Für 2 TN, welche ein Verbot der PSM-Anwendung durch Personen ohne FABE fordern, soll das Thema entsprechend gestrichen werden. (1 Kantone, 1 politische Partei, 13 nationale Organisationen<sup>14</sup>, 1 kantonale und regionale Organisation und 2 Unternehmen)
- 3 TN wünschen, dass in Anh. 2 Ziff. 3.6 VFB angegeben werde, innerhalb welchen Zeitraums die Prüfung wiederholt werden muss, damit der bestandene Prüfungsteil seine Gültigkeit behält. (SO, FR, LBV)<sup>15</sup>
- 2 TN stufen den in den deutschsprachigen Versionen in Anh. 2 Ziff. 3.4, 3.5 und 3.7 VFB und in Art. 7 VFB verwendeten Begriff «Examinatoren» bzw. «Examinatorinnen» als Übersetzungsfehler ein, der durch den Begriff «Experten» bzw. «Expertinnen» ersetzt werden sollte. (KPSD, ZH)
- 1 TN schlägt vor, Anh. 2 Ziff. 2 VFB insofern zu ergänzen, dass die Kandidierenden die nötigen Unterlagen für die Zulassung vorlegen müssen. (Kanton VS)
- 1 TN fordert, dass Gebühren für die Prüfung nicht auf die Kosten der in Anh. 2 Ziff. 2.4 (VFB-L, VFB-G) bzw. Ziff. 2.3 (VFB-W, VFB-SB) aufgeführten Aufwände begrenzt sein sollen, sondern auch die Kosten für den Zugang zum FABE-Register umfassen dürfe. (Kanton TI)
- 1 TN weist darauf hin, dass im Anh. 2 Ziff. 3.1 VFB unter dem Titel «Periodizität und Sprache» eine Angabe zur Häufigkeit der Prüfungen fehle. (Kanton VS)
- 1 TN fordert, dass die Dauer der praktischen Prüfung (Anh. 2 Ziff. 3.3 VFB) reduziert werde. Eine Dauer von 30 Minuten sei lange und führe zu hohen Kosten. (Kanton BE)

<sup>14</sup> Die Organisation Fair-Fish (FF) stellt die gleichen Forderungen wie die anderen TN, bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die VFB-L und die VFB-W.

<sup>15</sup> Die beiden Kantone haben dies lediglich für die VFB-L angemerkt, aber aus dem Kontext kann angenommen werden, dass die anderen Bereiche mitgemeint sind.

- 1 TN wünscht, dass festgehalten werde, dass es sich bei der theoretischen Prüfung (Anh. 2 Ziff. 3.3 VFB) um eine schriftliche Prüfung handle. (Kanton VS)

### **Anträge für die VFB-L<sup>16</sup>**

- 20 TN fordern, dass die praktische Prüfung in die theoretische Prüfung integriert und entsprechend in Anh. 2 Ziff. 3.3 die Angaben zu den praktischen Prüfungen gestrichen werden. (3 Kantone, 1 gesamtschweizerischer Dachverband, 9 nationale Organisationen, 7 kantonale und regionale Organisation)
- 1 TN fordert, Art. 3 VFB-L und Anh. 2, Ziff. 2.3a VFB-L folgendermassen anzupassen: Bst. a. neu: «eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft abgeschlossen haben oder sich gerade in dieser befinden». (VSGP) Der VSGP erachtet zwei mögliche Szenarien zur Integration der FABE-Prüfung in die Grundbildung als zielführend: i) in Abhängigkeit des Umfanges als Zulassungskriterium für das Qualifikationsverfahren zum EFZ oder ii) als Bestandteil der Abschlussprüfung mit Fallnote. Dadurch solle die Verbindlichkeit erhöht werden. Der VSGP fordert eine offene Formulierung, welche die Umsetzung beider Szenarien ermögliche.
- 6 TN haben Anmerkungen zur Möglichkeit, die zur Prüfungszulassung erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Weise zu erwerben. 5 der TN stellen fest, dass es bei Kandidierenden ohne berufliche Grundausbildung oder spezifischen Vorbereitungskursen nicht möglich sei, gemäss Anh. 2 Ziff. 2.3 Bst. c VFB-L zu überprüfen, ob Kandidierende die zur Erlangung der FABE Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Weise erworben haben. Daher sei Bst. c zu streichen bzw. die Einschätzung der Prüfungsreife sei den Kandidierenden zu überlassen (Kantone FR, SG und SO, KPSD, LBV). 1 TN stellt zur gleichen Bestimmung die Frage, wie im Rahmen der Zulassung zur Prüfung geprüft werden könne, ob die Personen «die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben». (Kanton TG)
- Der Kanton BE wünscht, dass in Ziff. 2.3 VFB-L auch die Tertiärstufe (Höhere Berufsbildung mit HF, BP, HFP, Fachhochschule, ETH, Uni...) erwähnt wird.
- 3 TN fordern Ziff. 3.3 VFB-L so anzupassen, dass die Prüfungsdauer von 90 Minuten beliebig aufteilbar werde. (Kantone FR und ZH, KPSD) Gemäss KPSD wäre es dadurch möglich z.B. bereits nach einem Schuljahr eine Teilprüfung abzulegen. Bis anhin seien z.B. Quereinsteiger/innen immer in den ÜK Pflanzenschutz eingeschleust worden und nach dem Tag hätten sie eine 40minütige Prüfung abgelegt. Mit der vorgeschlagenen Regelung könne man beispielsweise 40 Minuten nach ÜK und 50 Minuten nach dem Rest des Theoriekurses prüfen.
- 3 TN fordern, dass die Prüfung nicht aus einer bestimmten Anzahl Fragen bestehen, sondern eine bestimmte Anzahl Leistungsziele abdecken solle. (Kantone FR und ZH, KPSD)
- 2 TN wünschen, dass die Prüfungsfragen öffentlich zugänglich seien. Wenn sich jemand die Mühe mache, sämtliche Fragen vorzubereiten, hätte er/sie die Materie auch verstanden. (Kanton FR, KPSD)
- 1 TN regt an, dass sowohl in der VFB-L als auch in der VFB-G in Anh. 2 Ziff. 2.3 Bst. c VFB-L die Bewertung der Kompetenzen und Kenntnisse präzisiert werde. (Kanton VS)

### **Anträge für die VFB-SB**

- 1 TN stellt den Antrag, die Dauer der theoretischen Prüfung der FABE für spezielle Bereiche auf 60 Minuten zu beschränken. Eine Einschränkung der FABE-SB auf die

---

<sup>16</sup> 3 TN haben mit Bezug auf Art. 3 VFB-L gefordert, dass keine Gebühr anfalle, wenn die Prüfung während der Ausbildung absolviert wird. Diese Anträge werden in Kap. 2.1.3.7 (Art. 12a ChemRRV) aufgelistet.

Anwendung von Herbiziden und Einzelstockbehandlung führe zu einer Reduktion der fachlichen Anforderungen. (sanu)

#### 2.4.3.6 Art. 5 – 9 VFB (Verteilung der Zuständigkeiten und Aufsichtstätigkeiten)

34 Teilnehmende äussern sich zur Verteilung der Zuständigkeiten. 4 Anträge werden explizit für alle Bereiche formuliert, 2 beziehen sich auf die VFB-L und je einer auf die übrigen drei Bereiche.

PRO	2 Teilnehmende, davon 1 nationale Organisation (KOK) und 1 Unternehmen (sanu)
PRO, mit Anträgen	6 Teilnehmende, davon 3 Kantone (BE, GE, SG), 1 nationale Organisationen (VSGP), 1 kantonale und regionale Organisation (BEBV)
Gemischt	26 Teilnehmende, davon 4 Kantone (SH, TG, ZG, ZH), 1 politische Partei (SPS), 18 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, KPSD, KJU, PRN, PUSCH, SFV, SKS, SVLT, VL, VSA, Vogelwarte, WWF), 1 kantonale und regionale Organisation (AWBR), 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

#### ***Für alle vier Bereiche geltende Anträge***

##### Anträge zu Art. 5 VFB (Aufgaben und Befugnisse des BAFU)

- Der Kanton BE beantragt, Art. 5 Bst. g VFB folgendermassen anzupassen: «es wählt alle acht Jahre aus der Liste in Anh. 1 Ziff. 2, nach Übereinstimmung mit dem Fachprüfungsausschuss und dem Fachbewilligungsausschuss, die vorgegebenen Themen aus [...]». Auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass die beiden Fachausschüsse nicht nur angehört würden, sondern diese im Entscheidungsprozess bezüglich der zu vermittelnden Themen auch mitbestimmen können. (Kanton BE)

##### Anträge zu Art. 6 VFB (Fachprüfungsausschuss)

- 21 TN fordern, dass das BAFU sowohl im Fachbewilligungsausschuss als auch im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt. (Kanton ZH, SPS, 16 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, Vogelwarte, WWF), AWBR, HWAG, IWB).
- 1 TN fordert, dass die beiden Ausschüsse zusammengelegt werden (VL).
- 2 TN beantragen, dass im Fachprüfungsausschuss zusätzlich die Wissenschaft und je eine Person aus den Fachthemen Biodiversität und Gewässerschutz vertreten seien. Auf diese Weise würde der thematischen Breite des Anh. 1 VFB gerecht und es können ausgewogenere Prüfungen entworfen werden. (KVU, TG)

#### ***Anträge für die VFB-L***

##### Anträge zu Art. 6 (Fachprüfungsausschuss)

- Insgesamt 29 TN stellen spezifisch zur VFB-L Anträge zur Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses:
  - 21 TN beantragen, dass zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten sein sollen: die biologische Landwirtschaft (konkret wird Bio Suisse erwähnt), eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope), der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes (Kanton ZH, SPS, 16 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB).

- 3 TN fordern, dass eine ausreichende Vertretung der Landwirtschaft sicherzustellen sei (Kanton SG, VS GP) bzw. ausdrücklich ein Vertreter der Landwirtschaft Einsitz habe. (KPSD)
- 2 TN beantragen, dass zusätzlich die Wissenschaft und je eine Person aus den Fachthemen Biodiversität und dem Gewässerschutz vertreten sein sollen. (Kantone SH und ZG)
- 2 TN fordern, dass die Mitglieder in den beiden Bereichen Bildung und Pflanzenschutz anerkannte Kompetenzen vorweisen können. (Kanton BE, BEBV)
- 1 TN beantragt, dass zusätzlich der SVLT vertreten sein solle. (SVLT)

#### Anträge zu Art. 9 (Fachbewilligungsausschuss)

- 2 TN fordern, dass die Mitglieder in den beiden Bereichen Bildung, Pflanzenschutz und Vollzug anerkannte Kompetenzen vorweisen können. (Kanton BE, BEBV)

#### **Anträge für die VFB-G und VFB-W**

- 1 TN stellt den Antrag, dass im Fachprüfungsausschuss zusätzlich die Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) bzw. die OdA Forst und der Verband Schweizer Forstpersonal (VSF) vertreten seien. (Kanton GE)

#### **Anträge für die VFB-SB**

- 1 TN stellt den Antrag, die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses trotz allfälliger Anpassung des Anwendungsbereichs wie vorgeschlagen beizubehalten. (sanu)

#### **2.4.3.7 Art. 4 Abs. 1; Anhang 3 VFB (Weiterbildungen)**

70 Teilnehmende äussern sich zu den Inhalten der Weiterbildungen, die durch die Vorgaben in Anh. 3 VFB geregelt werden sollen. Die Anträge sind zu einem wesentlichen Teil explizit für alle Bereiche formuliert. Anträge für einzelne Bereiche beziehen sich grösstenteils auf die VFB-L.

PRO	-
PRO, mit Anträgen	27 Teilnehmende, davon 5 Kantone (AI, TG, TI, VS, ZH), 1 politische Partei (SPS), 18 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, KVV, PRN, PUSCH, SFV, SKS, SOV, VL, VSA, Vogelwarte, WWF), 1 kantonale und regionale Organisation (AWBR), 3 Unternehmen (HWAG, IWB, sanu)
Gemischt	41 Teilnehmende, davon 15 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV), 16 nationale Organisationen (chemsuisse, FSV, IVVS, JULA, KBNL, KPSD, Lohnunternehmer Schweiz, OdA AAF, SAV, SGPV, SBLV, SVLT, VKCS, Vitiswiss, VSGP, VSKP), 8 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BV SO, BEBV, SGBV, ZBV)
CONTRA, mit Anträgen	2 Teilnehmende, davon 1 Kanton (VD), 1 kantonale und regionale Organisationen (Prométerre)
CONTRA	-

#### **Für alle vier Bereiche geltende Anträge**

##### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 1 VFB (Ausschreibung und Anmeldung)

- 20 TN beantragen, in Anh. 3 Ziff. 1 Abs. 1 VFB auch Art und Umfang der Prüfung explizit aufzuführen. (Kanton ZH, SPS, 15 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB)

- 1 TN beantragt, Anh. 3 Ziff. 1 Abs. 2 VFB folgendermassen zu ändern: «Die Anmeldungen werden direkt über das Register Fachbewilligung vorgenommen.» (Kanton TI)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 3 VFB (Inhalt)

- 21 TN wünschen in Anh. 3 Ziff. 3 Abs. 1 VFB folgende Änderung: «Der Inhalt der Weiterbildungen bezieht sich auf mehrere Ziele» statt «ein oder mehrere Ziele». (Kanton ZH, SPS, 16 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, FF, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB (Form)

- 1 TN wünscht folgende Änderung in Anh. 3 Ziff. 4 Abs. 1 VFB: «Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen ist die Teilnehmendenzahl pro dozierende Person auf sechzig beschränkt». (Kanton TI).

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 5 VFB (Dauer)

- Insgesamt 5 TN haben Anträge zur Dauer der Fortbildung innerhalb der Gültigkeitsperiode der FABE.
  - 2 TN fordern, dass die Dauer der der Weiterbildung so weit zu erhöhen sei, dass die Zielsetzungen des AP PSM erreicht und beibehalten werden können. (Kanton LU, KBNL)
  - 1 TN fordert eine Harmonisierung der Anzahl Stunden der vier Bereiche. Die Dauer entspräche nicht dem Risiko der in den vier Bereichen vorgenommenen Applikationen. (Kanton GE)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 6 VFB (Gebühren)<sup>17</sup>

- 1 TN merkt an, dass in der italienischen Fassung der Verordnung folgende Korrektur nötig sei: «volto» statt «volta». Der TN wünscht weiter, dass Ziff. 6 VFB um den Ausdruck «und den Zugang zum Register Fachbewilligungen» ergänzt werde. (Kanton TI)

Anträge zu Anh. 3 Ziff. 7 VFB (Verlängerung der FABE): in Art. 9 Abs. 3 ChemRRV aufgeführt<sup>18</sup>

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 8 (neu: Prüfverfahren)

- 19 TN fordern, dass der/die bisherige FABE-Inhaber/in für eine Verlängerung der FABE den Nachweis zu erbringen habe, dass er/sie die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden könne. Dies mit dem Hinweis auf den rechtlich zwingenden Kompetenznachweis. (Kanton ZH, SPS, 15 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BioSuisse, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, Vogelwarte, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB)

### ***Anträge für die VFB-L***

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 1 (Ausschreibung und Anmeldung)

- 1 TN beantragt, Ziff. 1, Abs. 1, Bst. a folgendermassen anzupassen: «Im Titel oder Untertitel...». (SVLT)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 3 (Inhalt)

- 4 TN beantragen, dass nur Themen anrechenbar sein sollen, die zur Risikoreduktion beitragen. (Kantone SH, TG, ZG und die KVU)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 4 (Form)

<sup>17</sup> Ein Antrag des Kantons ZH wird in Kap. 2.1.3.7 (Art. 12a ChemRRV) aufgeführt.

<sup>18</sup> Diese Anträge werden in Kap. 2.1.3.4 (Art. 9 Abs. 3 ChemRRV) aufgeführt.

- 6 TN beantragen, Abs. 1 komplett zu streichen. Die Kursform sollte den Weiterbildungsstellen überlassen werden. (FR, SO, VD, ZH, KPSD, Prométerre)
- 3 TN fordern, in Abs. 1 die Passage «in diesem Fall wird die Anzahl verlangter Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nur zu fünfzig Prozent angerechnet» zu streichen. (FSV, IVVS, Vitiswiss)
- 4 TN beantragen, die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, wegzulassen. (Kanton AI, Agora, SAB, SAV)
- 6 TN regen an, Online-Veranstaltungen inklusive einer anschliessenden Prüfung zu ermöglichen. (Kantone FR, SH, ZG und ZH, KPSD, KVU). 2 davon präzisieren in ihrem Antrag, dass diese Veranstaltungen teilweise anrechenbar sein sollen. (Kanton SH, KVU)
- 2 TN äussern sich zur Teilnehmendenobergrenze von 30 Personen. Der SVLT fordert die Streichung der Obergrenze und weist darauf hin, dass die Qualität der Veranstaltung durch die Zertifizierung der Weiterbildungseinrichtung gesichert sei und nicht noch zusätzlich reguliert werden müsse. (SVLT)
- 1 TN schlägt vor, bei allen Themen die maximale Anzahl an Teilnehmenden auf 30 zu begrenzen. (Kanton GE)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 5 (Dauer)

- 31 TN stellen Anträge zur Dauer der Fortbildung innerhalb der Gültigkeitsperiode der FABE:
  - 19 TN, nahezu alle aus landwirtschaftlichen Kreisen, fordern, die Dauer der Weiterbildung im Bereich Landwirtschaft von zehn auf sechs Stunden zu senken (Agora, BEBV, BVGL, BV SO, BVAR, FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer Schweiz, Prométerre, SBV, SBLV, SGBV, Vitiswiss). In sechs Anträgen ist explizit festgehalten, dass gleichzeitig die Gültigkeit der FABE auf fünf Jahre zu senken sei. (AI, KPSD, SAB, SAV, SGPV, VSGP). Die übrigen 13 TN haben sich zur Dauer der Gültigkeit an anderer Stelle – in der Regel unter Art. 9 Abs. 3 ChemRRV – geäussert.
  - 11 TN fordern, dass der minimale Umfang der Weiterbildung von zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren zu erhöhen sei. Alternativ sei die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen. (Kantone AR, BS, GR, LU, NW, SG, SO, TG und VS, VKCS, chemsuisse)
  - 1 TN schlägt eine Reduktion der Dauer der Weiterbildung bei gleichzeitiger Reduktion der Gültigkeit vor, gibt aber keine fixen Zahlen vor. So fordert der Kanton SH sechs bis acht Stunden alle vier bis fünf Jahre. (SH)
  - 1 TN schlägt vor, eine Weiterbildung mit einer Dauer von fünf Stunden alle vier Jahre durchzuführen. (Kanton ZH)
  - 1 TN schlägt vor, die optionalen Themen zu streichen und so die Weiterbildung auf die vier Stunden mit vorgegebenen Themen zu beschränken. (SVLT)
  - 1 TN hält fest, dass zehn Stunden in acht Jahren zu wenig seien. (Kanton TI)

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 6 (Gebühren)

- 10 TN fordern, dass das zuständige Departement die Mehrkosten aufgrund neuer zusätzlicher oder aufwändigerer Unterrichtsarten einschliesslich der praktischen Prüfung zu übernehmen habe. (Kantone AI und SH, SAB, KPSD, 7 nationale Organisationen (OdA AAF, SAV, SBLV, VSKP, BVBB, ZBV))

#### Anträge zu Anh. 3 generell

- 3 TN begrüssen explizit die im Erläuternden Bericht erwähnte Regelung, dass Sponsoring in Zusammenhang mit Veranstaltungen zu Pflichtthemen untersagt ist. (SH, ZG, KVU) Der Kanton ZG wünscht eine strenge Auslegung, insofern, dass Firmenvertreter, welche wirtschaftlichen Nutzen aus dem Vertrieb von PSM ziehen, die Kurse nicht leiten dürfen.

### **Anträge für die VFB-G**

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 5 (Dauer)

- Insgesamt 12 TN haben Anträge bezüglich der Dauer der Fortbildung innerhalb der Gültigkeitsperiode der FABE Gartenbau.
  - 11 TN fordern, dass der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren zu erhöhen sei. Alternativ sei die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen. (9 Kantone (AR, BS, GR, LU, NW, SG, SO, TG, VS), VKCS, chemsuisse)
  - Der Kanton Tessin hält fest, dass sechs Stunden in acht Jahren zu wenig seien. (Kanton TI)

### **Anträge für die VFB-SB**

#### Anträge zu Anh. 3 Ziff. 5 (Dauer)

- Insgesamt 13 TN haben Anträge bezüglich der Dauer der Fortbildung innerhalb der Gültigkeitsperiode der FABE spezielle Bereiche.
  - 11 TN fordern, dass der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren zu erhöhen sei. Alternativ sei die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen. (9 Kantone (AR, BS, GR, LU, NW, SG, SO, TG, VS), VKCS, chemsuisse)
  - Der Kanton Tessin hält fest, dass sechs Stunden in acht Jahren zu wenig seien. (Kanton TI)
  - Die sanu fordert, dass die Kursdauer von sechs Stunden auch bei einer Reduktion der Gültigkeitsdauer auf fünf Jahre nicht unterschritten werden sollen. (sanu)

#### **2.4.3.8 Art. 5 und 8 VFB (Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen)**

33 Teilnehmende äussern sich zur Fachprüfung, die durch die Vorgaben in Anh. 2 VFB geregelt werden soll. 2 Anträge wurden explizit für alle Bereiche formuliert, 3 beziehen sich auf die VFB-L und einer auf die VFB-SB.

PRO	-
PRO, mit Anträgen	33 Teilnehmende, davon 8 Kantone (AI, FR, SG, SH, SO, TG, TI, ZH), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV), 13 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, KPSD, Lohnunternehmer Schweiz, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, VL, Vitiswiss, VSGP, VSKP), 10 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BVAR, BVBB, BVGL, BV SO, BEBV, LBV, SGBV, WLK, ZBV)
Gemischt	-
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

### **Für alle vier Bereiche geltende Anträge**

#### Anträge zu Art. 5 (Aufgaben und Befugnisse des BAFU)

- 3 TN beantragen mit Blick auf den raschen technologischen Wandel, das derzeit auf acht Jahre festgelegte Überprüfungsintervall der Themenwahl zu senken. 2 TN fordern eine Überprüfung alle 5 Jahre (ZH, VL) und 1 TN fordert eine Überprüfung alle vier Jahre. (TG)

#### Anträge zu Art. 8 (Weiterbildungseinrichtungen)

- 1 TN schlägt vor, Art. 8 Abs. 3 Bst. f (für L) bzw. Bst. e (für G, W, SB) auf den folgendermassen Satz zu begrenzen: «Sie führen eine Präsenzkontrolle durch». Die Erfassung der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM werde bereits durch die geplante der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt und müsse in der VFB nicht wiederholt werden. (TI)

#### **Anträge für die VFB-L**

##### Anträge zu Art. 5 (Aufgaben und Befugnisse des BAFU)

- 8 TN beantragen mit Blick auf den raschen technologischen Wandel, das derzeit auf acht Jahre festgelegte Überprüfungsintervall der Themenwahl zu senken.
  - 3 TN fordern eine Überprüfung alle fünf Jahre. (FR, SH, KPSD)
  - 1 TN fordert eine Überprüfung alle vier Jahre. Dies sei auch in Anh. 3 Ziff. 3 Abs. 1 VFB zu korrigieren (SO)
  - 3 TN fordern eine Überprüfung alle vier Jahre und zugleich eine Reduktion der Kursdauer auf 4 Stunden. (SG, LBV, SGBV)
  - 1 TN fordert eine Überprüfung alle vier bis sechs Jahre. (VSGP)
- 22 TN fordern, dass Art. 8 Abs. 3 Bst. f VFB-L exakt wie im derzeitigen Vorschlag umgesetzt wird. Grund des Antrags ist das im Erläuternden Bericht beschriebene Vorgehen, wonach die FABE-Inhaber/innen ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen ausgehändigten Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den speziellen Bereichen und beim Wald werde dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Es wird daher gefordert, die Landwirtschaft gleich wie die anderen Bereiche zu behandeln. (Kanton AI, 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SBV), 10 nationale Organisationen (FSV, IVVS, JULA, Lohnunternehmer Schweiz, OdA AAF, SAV, SBLV, SOV, Vitiswiss, VSKP), 9 kantonale und regionale Organisationen (Agora, BEBV, BVSO, BVAR, BVBB, BVGL, SGBV, WLK, ZBV))

##### Anträge zu Art. 8 (Weiterbildungseinrichtungen)

- 3 TN fordern, dass in Art. 8 Ziff. 3 Bst. f VFB-L die Pflicht der Weiterbildungseinrichtungen zur Erfassung der Teilnehmenden im Register Fachbewilligungen gestrichen werde. Die Meldung solle Sache der Teilnehmenden sein. Die Weiterbildungsstelle müsse persönliche Codes erstellen können, die nur einmal zu verwenden werden können. Sie müssten vor der Weiterbildung erstellt und am Schluss jedem Teilnehmer / jeder Teilnehmerin ausgehändigt werden (FR, SO, KPSD)

#### **Anträge für die VFB-SB**

- 1 TN weist darauf hin, dass in der französischen Version der Art. 5 Bst. e VFB-SB auf Art. 2 Abs. 4 VFB-SB verweise, welcher nicht existiere.

#### **2.4.3.9 Art. 10 VFB (Gebühren)**

20 Teilnehmende äussern sich zu den Gebühren für die Fachprüfung und die Weiterbildungen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Gebühren für die Prüfungen und für das Ausstellen und Verlängern der FABE. Stellungnahmen, die bei Art. 12a ChemRRV (Kapitel 2.1.3.7) gefordert haben, dass sich Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren finanzieren sollen, haben diese Forderung bei Art. 10 VFB wiederholt.

PRO	-
PRO, mit Anträgen	2 Teilnehmende, davon 2 kantonale und regionale Organisationen (LBV, SGBV)
Gemischt	18 Teilnehmende, davon 1 Kanton (TI), 1 politische Partei (SPS), 13 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), 1 kantonale und regionale Organisation (AWBR), 2 Unternehmen (HWAG, IWB)
CONTRA, mit Anträgen	-
CONTRA	-

### **Für alle vier Bereiche geltende Anträge**

- 17 TN fordern als Konsequenz der Ablehnung von Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung, dass die Gebühren für die Fachprüfungen die gesamten Kosten der FABE decken sollen.<sup>19</sup> Eine Vollkostendeckung entspreche dem Verursacherprinzip und sei mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar. Die kostendeckenden Gebühren seien immer noch tiefer als vergleichbare Prüfungsgebühren wie etwa einer Fahrprüfung. (SPS, 13 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB)
- 1 TN schlägt vor, Art. 10 Abs. 3 VFB dahingehend anzupassen, dass die Kosten für die Verlängerung nicht an FABE-Inhaber/innen übertragen werden. Gemäss Erläuterndem Bericht verursache die Verlängerung tiefere Kosten, weshalb der vorgesehene Betrag nicht gerechtfertigt sei. (TI)
- 2 TN fordern, dass die für die Kurse notwendige Infrastrukturen zur Hälfte durch das BAFU getragen werden. Die Weiterbildungseinrichtungen gem. Art. 8 sollen dazu mindestens einmal jährlich die entsprechende Kostenzusammenstellung erstellen. (LBV, SGBV)

Die Forderung nach kostendeckenden Gebühren wird zudem in Zusammenhang mit der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) erhoben.

- 17 TN fordern, dass auch in der ChemGebV kostendeckende Gebühren verankert werden sollen.<sup>20</sup> Die vorgeschlagenen Kosten von SFr. 50.- für die Ausstellung und Verlängerung einer FABE stehe in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Sie argumentieren zudem, dass die tiefen Gebühren eine explizite Subvention darstellen, welche die Anwendung von PSM begünstige. Der Bundesrat habe in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlanreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten sei. (SPS, 13 nationale Organisationen (4AQU, AefU, AquaViva, biorespect, BirdLife, Greenpeace, PRN, PUSCH, SFV, SKS, VL, VSA, WWF), AWBR, HWAG, IWB)

### **2.5 Weitere Anträge ausserhalb der Vorlage**

In den Stellungnahmen wurden weitere Forderungen geäussert, die über das vorliegende Rechtssetzungsprojekt hinausgehen. Diese werden hier in Reihenfolge der Anzahl Nennungen aufgeführt.

- 20 TN fordern ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen.

<sup>19</sup> Die 17 TN sind mit Ausnahme von FF deckungsgleich mit jenen 18 TN, die bei Art. 12a ChemRRV kostendeckende Gebühren gefordert haben.

<sup>20</sup> Die 17 TN sind mit Ausnahme von FF deckungsgleich mit jenen 18 TN, die bei Art. 12a ChemRRV kostendeckende Gebühren gefordert haben.

- 17 TN fordern, dass Verkäufer/innen von Pestiziden eine obligatorische Weiterbildung absolvieren müssen.
- Einzelanträge lauten:
  - 1 TN fordert, dass das Studium und die Prüfung für das Erlangen der FABE während den Arbeitszeiten erlaubt sein muss und dass Materialkosten vom Arbeitgeber bezahlt werden sollen. Derselbe TN fordert weiter, dass der Arbeitsschutz gem. Arbeitsgesetz auf die Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft ausgedehnt wird.
  - 1 TN fordert, dass Pestizide, die nicht für die Privatanwendung zugelassen sind, in Verkaufslökalen nicht frei zugänglich sein und z.B. in einem separaten Bereich – analog Zigaretten – verkauft werden sollten.
  - 1 TN fordert, dass beim Kauf registriert werden sollte, wer welches PSM in welcher Menge erwirbt und für welche Parzelle und Kultur dieses verwendet werden soll. Die Umsetzung dieser beiden Anliegen (Registrierung sowohl der Person sowie der Parzelle/Kultur) erwartet der TN zwingend bei der Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 («Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»).
  - 1 TN fordert, dass frei zugängliche Produkte (ohne FABE) nur anwendungsbereit verkauft werden dürfen, da hochkonzentrierte Pestizide von Kleinarwender/innen oft massiv überdosiert verwendet würden.



Typ	Abk.	Sprache	Stellungnahme eingegangen (1=ja; 2=Verzicht)																			
			Gruppierung (Beh: Behörden, Gew: Gewässerschutz, Anw: Anwender, Wei: Weitere)																			
		ChemRRV Gesamtbeurteilung																				
		FBR Gesamtbeurteilung																				
		VFB Gesamtbeurteilung																				
<b>PP Politische Parteien</b>																						
PP	SPS	D	1	Wei	3	1	3	1	4	3	1	1	1	3	3	1	2	3	2	4		
PP	SVP	D	1	Wei	5						5			5								
<b>GDV Gesamtschweizerische Dachverbände</b>																						
GDV	SAB	D	1	Anw	2	3	4	2	2	2	3	3	5	3	3	3	2	3	2			
GDV	SBV	D	1	Anw	3	3	4	2	2	2	3	3	5	3	3	3	3	3	2			
GDV	SGB	D	1	Anw	1					1				1								
GDV	UGS	D	1	Anw	2	3		2	2	2	3	5	2	3								
<b>NUO Nationale und überregionale Organisationen</b>																						
NUO	4AQU	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	1	1	3	3	1	2	3	2	4		
NUO	AefU	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	1	1	3	3	1	2	3	2	4		
NUO	apisuisse	D	1	Gew	3	3	2		3					3	2							
NUO	AquaViva	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	2	3	1	3	1	2	3	2	4		
NUO	biorespect	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	1	1	3	3	1	2	3	2	4		
NUO	BioSuisse	D	1	Anw	3	1	3	1		3	1	1		1								
NUO	BirdLife	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	1		3	3	1	2	3	2	4		
NUO	chemsuisse	D	1	Beh	1		2	1		3	2	2	2		2				3			
NUO	ECOSWISS	D	1	Wei	1																	
NUO	FF	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	1		3	5		2	3	2			
NUO	FSV	F	1	Anw	3	3	4	2	2	2	2	2	3	5	3	2	3	3	3	2		
NUO	Greenpeace	D	1	Gew	3	1	3	1	4	3	1	1	1	3	3	1	2	3	2	4		
NUO	IVVS	F	1	Anw	3	3	4	2	2	2	2	2	3	5	3	2	3	3	3	2		
NUO	JULA	D	1	Anw	3	3	4		2	2	2	3	3	5	3	3	3	3	2			
NUO	KBNL	D	1	Beh	2		3				2			2					3			
NUO	KOK	D	1	Beh	2		3		2			1	2	2		2			1			
NUO	KPSD	D	1	Anw	2	1	2	3	1	2	2	3	2	1	1	2	1	3	2	3		
NUO	KVU	D	1	Beh	2	1	3	1		3	1	2		2	1	3		3	2			
NUO	Lohnunternehmer Schweiz	D	1	Anw	3		3	4		2	2	2	3	5	3	2	3	3	3	2		
NUO	Oda AAF	D	1	Wei	3		3	4		2	2	2	2	5	2	2	3	3	2			

Typ	Abk.	Sprache	Stellungnahme eingegangen (1=ja; 2=Verzicht)		Gruppierung (Beh: Behörden, Gew: Gewässerschutz, Anw: Anwender, Wei: Weitere)	ChemRRV Gesamtbeurteilung																									
			1	2		ChemRRV Art. 8 Abs. 2	ChemRRV Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4	ChemRRV Art. 9 Abs. 2 und 3; Art. 10 Abs. 2 und 3	ChemRRV Art. 11 Abs. 1	ChemRRV Art. 10 Abs. 3; Art. 12 Abs. 6	ChemRRV Art. 12a	ChemRRV Art. 23a	PSMV Art. 64 Abs. 5	FBR Gesamtbeurteilung	FBR Art. 2	FBR Art. 3 und 4	FBR Art. 6 und 7	FBR Art. 8	FBR Art. 9 und 10	FBR Art. 11	FBR Art. 10, 13 und 14	VFB Gesamtbeurteilung	VFB Art. 1 Abs. 1	VFB Art. 1 Abs. 2 und 3	VFB Art. 2 Abs. 1 und 2; Anhang 1	VFB Art. 3; Anhang 2	VFB Art. 5 bis 9 (Zuständigkeit, Aufsichtstätigkeit)	VFB Art. 4 Abs. 1; Anhang 3	VFB Art. 5 und 8 (Weiterbildungseinrichtungen)	VFB Art. 10	
NUO	PRN	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	1					1				3		4	1	2	3	2		4
NUO	PUSCH	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	1					1				3		3	1	2	3	2		4
NUO	SAV	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3			3	5			3		3	3	2		3	2	
NUO	SGPV	F	1	Anw	2		1	3			1			1									2					3			
NUO	SBLV	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3			3	5			3	3		3		3	2		4
NUO	SFV	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	1	3				1				3		3	1	2	3	2		4
NUO	SIF	D	1	Anw	2						2																				
NUO	SGV	D	1	Wei	1									1									1								
NUO	SGemV	F	2																												
NUO	SKS	D	1	Wei	3		1	3	1		4	3	1	2	3								3		3		2	3	2		4
NUO	SOV	D	1	Anw	3			3	4			1	2	2		2			3	5			3			3		2	2		
NUO	SVLT	D	1	Anw	2								2	2									3		2			3	3		
NUO	SVGW	D	1	Gew	3			3	1			3	2	1									3		3						
NUO	VKCS	D	1	Beh	3			2	1			3	2	2				2				2		3				3			
NUO	VL	D	1	Wei	3			3	1		4	3	1	2	3								3			3	3	2	2		4
NUO	Vitiswiss	F	1	Anw	3			3	4			2	2	2		2			3	5			2		2	3	3		3	2	
NUO	VSA	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	1					1				3		3	1	2	3	2		4
NUO	VSGP	D	1	Anw	3	2	2	2	4	2	1			2						4			3		2	2	2	2	3	2	
NUO	VSS	D	1	Anw	1																										
NUO	VSKP	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3			3	5			3		3			3	2		
NUO	Vogelwarte	D	1	Gew	3			3	1			3	1										3			3	3	2			
NUO	WaldSchweiz	D	1	Anw	1									1									1								
NUO	WWF	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	2	3				1				3		3	1	2	3	2		4

Typ	Abk.	Sprache	Stellungnahme eingegangen (1=ja; 2=Verzicht)																													
			Gruppierung (Beh: Behörden, Gew: Gewässerschutz, Anw: Anwender, Wei: Weitere)																													
		ChemRRV Gesamtbeurteilung ChemRRV Art. 8 Abs. 2 ChemRRV Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 ChemRRV Art. 9 Abs. 2 und 3; Art. 10 Abs. 2 und 3 ChemRRV Art. 11 Abs. 1 ChemRRV Art. 10 Abs. 3; Art. 12 Abs. 6 ChemRRV Art. 12a ChemRRV Art. 23a PSMV Art. 64 Abs. 5 FBR Gesamtbeurteilung FBR Art. 2 FBR Art. 3 und 4 FBR Art. 6 und 7 FBR Art. 8 FBR Art. 9 und 10 FBR Art. 11 FBR Art. 10, 13 und 14 VFB Gesamtbeurteilung VFB Art. 1 Abs. 1 VFB Art. 1 Abs. 2 und 3 VFB Art. 2 Abs. 1 und 2; Anhang 1 VFB Art. 3; Anhang 2 VFB Art. 5 bis 9 (Zuständigkeit, Aufsichtstätigkeit) VFB Art. 4 Abs. 1; Anhang 3 VFB Art. 5 und 8 (Weiterbildungseinrichtungen) VFB Art. 10																														
<b>KRO Kantonale und regionale Organisationen</b>																																
KRO	Agora	F	1	Anw	2			2	4			2	2	2		2				3	5			3				3		3	2	
KRO	AWBR	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	1		2				1				3		3	1	2	3	2		4
KRO	BVAR	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3				3	5			3	3	2	3	3		3	2	
KRO	BVBB	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3				3	5			2	3	2	3	3		3	2	
KRO	BVGL	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3				3	5			3	3	2	3	3		3	2	
KRO	BV SO	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3				3	5			3	3	2	3	3		3	2	
KRO	BEBV	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3				3	5			2	3	2	3	3	2	3	2	
KRO	CP	F	1	Wei	2							2		2							5			2	3							
KRO	LBV	D	1	Wei	2		2	3		2	1	2												2		2		3			2	2
KRO	Prométerre	F	1	Anw	3			2					2	2						3				2	4					4		
KRO	SGBV	D	1	Anw	3		2	3	4			2	2	2		3				3	5			3	3	2	3	3		3	2	2
KRO	WLK	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3				3	5			3							2	
KRO	WVZ	D	1	Gew	3			3	3			3	2	1										2								
KRO	ZBV	D	1	Anw	3			3	4			2	2	2		3					5			2			3			3	2	
<b>UNT Unternehmungen</b>																																
UNT	HWAG	D	1	Gew	3		1	3	1		4	3	1	1						1				3		4	1	2	3	2		4
UNT	IWB	D	1	Gew	4		1	3	1		4	3	1	1						1				3		3	1	2	3	2		4
UNT	sanu	D	1	Wei	2			3																3	3	5	2	2	1	2		

Verwendete Skala für die Bewertung des Zustimmungsgrads zu den einzelnen Themen:

- 1 Zustimmung ohne Anträge bzw. nur Anträge die den Vollzug betreffen
- 2 einzelne Anträge, mit grundsätzlich zustimmender Haltung
- 3 mehrere Anträge, insgesamt weder zustimmende noch ablehnende Haltung
- 4 mehrere Anträge, mit grundsätzlich ablehnender Haltung
- 5 Ablehnung ohne Anträge

## C. Ergebnisbericht zur Luftreinhalte-Verordnung und zur Abfallverordnung

### 1 Ausgangslage

Die Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) bezweckt die Anpassung der Vorschriften für die Emissionsminderung bei der Herstellung von Spanplatten an den Stand der Technik. Zudem sollen die Vorschriften der LRV für Anlagen zur Herstellung von Faserplatten erweitert werden. Das Verbot zum Einsatz von Altholz in Feuerungen bei Span- und Faserplattenanlagen soll aufgehoben werden. Dies erfordert entsprechende Anpassungen in der LRV und in der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600).

Die Vorlagen für die Vernehmlassung enthielten die folgenden Anpassungsvorschläge:

#### LRV

- Festlegung von Grenzwerten für Anlagen zur Herstellung von Spanplatten (Stickoxide, organische Stoffe, Staub, Formaldehyd) und Ergänzung der LRV um anlagespezifische Grenzwerte für die Produktion von Faserplatten (Anh. 2 Ziff. 84 LRV).
- Vorschrift zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen von Stickoxiden und organischen Stoffen bei der Herstellung von Span- und Faserplatten (Anh 2 Ziff. 848 LRV).
- Aufhebung des geltenden Verbots für die thermische Verwertung von Altholz in Feuerungen von Span- und Faserplattenanlagen (Anh. 2 Ziff. 842 LRV).

#### VVEA

- Festlegung von Vorschriften für die stoffliche und thermische Nutzung von Holzabfällen bei der Herstellung von Holzwerkstoffen und der thermischen Nutzung in Altholzfeuerungen (Art. 14a VVEA)
- Überführen der Richtwerte für Altholz zur stofflichen und thermischen Nutzung aus der Vollzugshilfe zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) als Grenzwerte in die VVEA (Anh. 7 VVEA).

### 2 Eingegangene Stellungnahmen

#### LRV

In der Vernehmlassung gingen insgesamt 31 Rückmeldungen ein:

- 22 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG) sowie 3 behördenähnliche Organisationen (Cerc'l'Air, EKL, KVV)
- 1 politische Partei (SVP)
- 3 Wirtschafts- und Fachverbände (HIS, SAV, sgv-usam)
- 2 Unternehmen (Schilliger Holz AG, Swiss Krono AG)

Die Stellungnehmenden haben sich zur gesamten Vorlage oder oft auch nur zu einzelnen Ziffern geäußert.

Der SAV hat auf eine Stellungnahme zur LRV verzichtet.

#### VVEA

In der Vernehmlassung gingen insgesamt 27 Rückmeldungen ein:

- 22 Kantone (AG, AI, AR, BL, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie 1 behördenähnliche Organisation (KVV)
- 3 Wirtschafts- und Fachverbände (cemsuisse, SAV, sgv-usam)
- 1 Unternehmen (Swiss Krono AG)

Die Stellungnehmenden haben sich zur gesamten Vorlage oder oft auch nur zu einzelnen Artikeln oder Ziffern geäußert.

Der SAV und die KVV haben auf eine Stellungnahme zur VVEA verzichtet.

### 3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Anpassungsvorschlägen der LRV für Span- und Faserplattenanlagen fiel die Mehrheit (28 von 30) der Rückmeldungen zustimmend oder mehrheitlich zustimmend aus:

- 25 Zustimmungen: 20 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG), 3 behördenähnliche Organisationen (Cerc'l'Air, EKL, KVV), 1 Wirtschafts- und Fachverband (sgv-usam) und 1 Unternehmen (Swiss Krono AG).
- 3 mehrheitliche Zustimmungen: 2 Kantone (VD, VS), 1 politische Partei (SVP).

Die Stellungnahme der SVP wurde als mehrheitlich zustimmend gewertet. Die Partei hielt fest, dass sie grundsätzlich gegen jede das Gewerbe belastende Regulierung sei, in diesem Falle aber eine Ablehnung der Revision der LRV nicht mehr verhältnismässig wäre, da die Arbeiten dafür bereits geleistet seien.

Ablehnend zu den vorgeschlagenen Änderungen der LRV für Span- und Faserplattenanlagen äusserten sich 2 Stellungnehmende:

- 1 Wirtschafts- und Fachverband (HIS)
- 1 Unternehmen (Schilliger Holz AG)

Dem Vorschlag zur Aufnahme der Richtwerte für Altholz aus der Vollzugshilfe zur VeVA als Grenzwerte in die VVEA wurde in 25 Stellungnahmen zugestimmt oder mehrheitlich zugestimmt:

- 24 Zustimmungen: 22 Kantone (AG, AI, AR, BL, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), 1 Wirtschafts- und Fachverband (sgv-usam) und 1 Unternehmen (Swiss Krono AG).
- 1 mehrheitliche Zustimmung: Wirtschafts- und Fachverband (cemsuisse)

Keine Stellungnahme zur VVEA fiel negativ aus.

#### 3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

##### 3.2.1 LRV

Der vorgeschlagenen Anpassung der Grenzwerte für Anlagen zur Herstellung von Spanplatten an den Stand der Technik und der Erweiterung der LRV-Vorschriften für Anlagen zur Produktion von Faserplatten wurde von einer Mehrheit der Stellungnehmenden zugestimmt. In zwei mehrheitlich zustimmenden Rückmeldungen (VD, VS) wurden Bedenken zur Aufhebung des Verbots zur Verbrennung von Altholz in Feuerungen von Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung geäussert. Zwei Stellungnahmen (HIS, Schilliger Holz AG) sprachen sich grundsätzlich gegen die Anpassung der LRV an den Stand der Technik in Anlehnung an die Referenzdokumente der Europäischen Union zum Stand der Technik aus. Sie forderten stattdessen die Festlegung der Grenzwerte analog der deutschen TA Luft. Sie begrüßten jedoch die Aufhebung des Verbotes der Altholzverbrennung aus Gründen der Ressourceneffizienz.

##### 3.2.1.1 Anh. 2 Ziff. 841 LRV: Geltungsbereich

19 Stellungnehmende beurteilten die vorgeschlagene Erweiterung der LRV um Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Faserplatten zustimmend (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cerc'l'Air, KVV, Swiss Krono AG). Sie begründeten dies damit, dass die LRV bislang keine anlagenspezifischen Grenzwerte für Faserplattenwerke enthalte (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, TG, KVV, Swiss Krono AG). Der Kanton LU führte weiter aus, dass ohne spezifische Grenzwerte die Standortkantone individuelle Vorschriften

für diese Anlagen erlassen müssten. Die Swiss Krono AG argumentierte, dass durch die Regelung auf Verordnungsstufe eine gesamtschweizerisch einheitliche Beurteilung aller Unternehmungen gewährleistet sei.

11 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung dieser Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam, HIS, Schilliger Holz AG). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam), 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1) und 2 lehnten diese grundsätzlich ab (HIS, Schilliger Holz AG).

### **3.2.1.2 Anh. 2 Ziff. 842 LRV: Verhältnis zu Ziffer 81 LRV (Verbot der Altholzverbrennung)**

Die vorgeschlagene Aufhebung des Verbots zur Verbrennung von Altholz in Feuerungen zur direkten Trocknung von Holzspänen und -fasern wurde von 16 Stellungnehmenden zustimmend beurteilt (AG, AI, BL, BS, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, Cercl'Air, KVU, Swiss Krono AG) mit der Begründung, dass dies der gängigen Praxis im europäischen Ausland entspreche (AG, BL, BS, LU, NE, OW, SH, TG, KVU, Swiss Krono AG). Der Kanton LU betonte weiter, dass die maximal zulässigen Schadstoffgehalte von Altholz im Vollzug etabliert seien und deren Festlegung auf Verordnungsstufe (VVEA) zusätzlich Rechtssicherheit schaffe. Aus Sicht des Umweltschutzes sei der Einsatz von dafür geeignetem Altholz vertretbar, da dies zu keinen Mehremissionen führe. Ein Verbot des Einsatzes von Altholz zur stofflichen und insbesondere zur thermischen Verwendung wäre zu restriktiv, zumal Altholz als Brennstoff durch Erdgas ersetzt werden müsste, was finanziell und volkswirtschaftlich, aber auch aus Sicht des Klimaschutzes unbedingt zu vermeiden sei. Die Swiss Krono AG beurteilte die Aufhebung des Altholzverbots als existentiell, da ihr im Vergleich zu europäischen Mitbewerbern, welche ebenfalls Altholz als Energiequelle nützten, ansonsten erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehe.

11 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, HIS, sgv-usam, Schilliger Holz AG). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam) zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus, 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1), 2 lehnten diese grundsätzlich ab (HIS, Schilliger Holz AG).

Die Stellungnahmen der Kantone VD und VS fielen teilweise zustimmend aus. Der Kanton VD stellte den Antrag zur Festlegung eines Grenzwertes für Blei und Zink für Anlagen zur Herstellung von Span- und Faserplatten, analog zu den Vorschriften für Altholzfeuerungen. Der Kanton VS sah einen Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Schadstoffgrenzwerten für Altholz in der VVEA, insbesondere Chlor und Blei, und den aktuellen Vorgaben der LRV für Altholz. Er stellte den Antrag, dass Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 an die vorgesehenen Änderungen in der VVEA betreffend die Schadstoffgrenzwerte in Altholz angepasst werden solle.

Der Kanton GE äusserte sich ablehnend zur Aufhebung des Verbotes zur Altholzverbrennung in Feuerungen zur Holzwerkstoffherstellung, da entsprechende Grenzwerte in der LRV fehlten.

### **3.2.1.3 Anh. 2 Ziff. 843 LRV: Bezugsgrösse**

19 der 30 Stellungnehmenden äusserten sich zustimmend zum Vorschlag, die Volumenkonzentration des Bezugssauerstoffs bei Anlagen mit direkt beheizten Spänetrocknern auf 18 % festzulegen (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cercl'Air, KVU, Swiss Krono AG). Dies entspreche dem Stand der Technik (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, KVU, Swiss Krono AG). Der Kanton TG fügte an, dass der Verzicht auf einen Sauerstoffbezug bei den Anlagen zur Faserplattenherstellung nachvollziehbar sei. Es seien jedoch die Bestimmungen von Anhang 1 Ziffer 23 LRV im Vollzug zu berücksichtigen.

11 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam, Schilliger Holz AG, HIS). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam), 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1), 2 lehnten diese grundsätzlich ab (HIS, Schilliger Holz AG).

#### **3.2.1.4 Anh. 2 Ziff. 844 LRV: Staub**

Dem Vorschlag, den Grenzwert für die Emissionen von Staub bei der Herstellung von Span- und Faserplatten im indirekten Trocknungsverfahren auf  $10 \text{ mg/m}^3$  festzulegen, stimmten 19 von 30 Stellungnehmenden zu (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cercl'Air, KVU, Swiss Krono AG). Der Grenzwert könne mit Staubabscheidesystemen nach dem Stand der Technik eingehalten werden (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, TG, KVU, Swiss Krono AG). Die Swiss Krono AG begrüßte insbesondere, dass dadurch auch die Emissionen von weiteren, dem Staub anhaftenden Schadstoffen minimiert würden.

9 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam) und 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1).

2 Stellungnehmende lehnten die vorgeschlagenen Grenzwerte ab (HIS, Schilliger Holz AG) und stellten den Antrag, den Grenzwert für Staub bei der Herstellung von Faserplatten im direkten Trocknungsverfahren auf  $15 \text{ mg/m}^3$  festzulegen. Schilliger Holz AG beantragte, die neuen Grenzwerte der LRV grundsätzlich analog der kürzlich in Kraft getretenen deutschen TA Luft festzulegen. HIS führte weiter aus, dass mit Blick auf den internationalen Standortwettbewerb die Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen in der Schweiz gegenüber Betreibern im umliegenden Ausland nicht durch strengere Emissionsauflagen benachteiligt werden dürften. Gleiche Wettbewerbschancen müssten gewahrt werden, da es ohnehin schon wirtschaftlich schwierig sei, bestehende und zukünftig auch neue Holzwerkstoffwerke in der Schweiz betreiben zu können. Hier müssten gleiche Voraussetzungen geschaffen werden, zumal Holz einer der wenigen Rohstoffe sei, der in der Schweiz in ausreichender Menge vorhanden sei.

#### **3.2.1.5 Anh. 2 Ziff. 845 LRV: Organische Stoffe**

19 von 30 Stellungnahmen (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cercl'Air, KVU, Swiss Krono AG) stimmten dem Vorschlag zu, den Grenzwert für die Emissionen von organischen Stoffen bei der Herstellung von Spanplatten auf  $120 \text{ mg/m}^3$ , denjenigen für Faserplatten auf  $80 \text{ mg/m}^3$  und bei Pressen auf  $70 \text{ mg/m}^3$  festzulegen. Es wurde hervorgehoben, dass die Grenzwerte den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und eine Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik berücksichtigten. Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes anstelle des geltenden produktionsbezogenen Grenzwertes wurde dabei speziell begrüßt (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, TG, KVU, Swiss Krono AG). Der Kanton LU betonte die daraus resultierende einfachere Überprüfung der Emissionen mittels kontinuierlicher Messung und die bessere Vergleichbarkeit. Die Swiss Krono AG fügte hinzu, dass der neue konzentrationsbezogene Grenzwert für Spanplatten umgerechnet annähernd dem bisher bestehenden, sehr strengen durchsatzbezogenen Grenzwert für Spänetrockner entspreche. Die Firma könne den neuen Grenzwert jedoch aufgrund diverser Investitionen und Prozessanpassungen einhalten, er stelle allerdings eine Herausforderung dar. Die Swiss Krono AG betonte weiter ihr Einverständnis mit den vorgeschlagenen Grenzwerten für Fasertrockner und Pressen.

9 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung dieser Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam) und 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1).

Die 2 Stellungnehmenden HIS und Schilliger Holz AG lehnten die vorgeschlagenen Änderungen ab. Schilliger Holz AG beantragte, die neuen Grenzwerte in der LRV grundsätzlich analog der deutschen TA Luft festzulegen (Spanplatten 200 mg/m<sup>3</sup>, Faserplatten 120 mg/m<sup>3</sup>, Pressen 100 mg/m<sup>3</sup>). HIS begründete ihre Ablehnung mit den in Kapitel 3.2.1.4 genannten Argumenten.

### **3.2.1.6 Anh. 2 Ziff. 846 LRV: Formaldehyd**

Dem Vorschlag, den Grenzwert für die Emissionen von Formaldehyd bei der Herstellung von Holzwerkstoffen auf 10 mg/m<sup>3</sup> festzulegen, stimmten 19 von 30 Stellungnehmende zu (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cercl'Air, KVVU, Swiss Krono AG). Betont wurde, dass die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Absatz 1 LRV aufgrund dessen kanzerogener Wirkung notwendig sei. Der vorgeschlagene Grenzwert entspreche dem Stand der Technik (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, TG, KVVU, Swiss Krono AG).

9 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam) und 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1).

Gegen den vorgeschlagenen Grenzwert für Formaldehyd sprachen sich HIS und Schilliger Holz AG aus. Beide stellten den Antrag, diesen analog der TA Luft bei Faserplattenanlagen auf 15 mg/m<sup>3</sup> festzulegen. HIS begründete ihre Ablehnung mit den in Kapitel 3.2.1.4 genannten Argumenten.

### **3.2.1.7 Anh. 2 Ziff. 847 LRV: Stickoxide**

In 19 von 30 Stellungnahmen (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cercl'Air, KVVU, Swiss Krono AG) wurde dem Vorschlag zugestimmt, den Grenzwert für die Emissionen von Stickoxiden bei direkt beheizten Spänetrocknern auf 150 mg/m<sup>3</sup> und denjenigen für direkt beheizte Fasertrockner auf 50 mg/m<sup>3</sup> festzulegen. In 10 der Rückmeldungen wurde betont, dass die geplanten Emissionsgrenzwerte den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik berücksichtigten, aber auch die unterschiedliche Prozessführung (z. B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Fasertrocknung (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, TG, KVVU). Der Kanton LU führte weiter aus, dass zwar die Stickoxidemissionen vornehmlich aus den Feuerungen stammten, eine End-of-Pipe-Betrachtung aber sinnvoll sei, da die Feuerungsanlagen Bestandteil der Produktionsanlagen seien und unterschiedlichste Abluftströme im Prozess vermischt und zurückgeführt würden. Die Swiss Krono AG äusserte ihr Einverständnis zur Verschärfung der Stickoxidgrenzwerte. Stickoxide seien eine bedeutende allgemeine Emissionsquelle bei Verbrennungsprozessen und müssten daher möglichst begrenzt werden. Dank bedeutenden Investitionen und intensiven Versuchsreihen zur optimierten Betriebsweise könne die Swiss Krono AG die Grenzwerte heute einhalten. Mit Anlagen nach dem Stand der Technik könnten die vorgeschlagenen Grenzwerte eingehalten werden.

9 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam) und 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1).

Die 2 Rückmeldungen von HIS und Schilliger Holz AG drückten deren Ablehnung zu den vorgeschlagenen Stickoxid-Grenzwerten aus. Schilliger Holz AG beantragte, die neuen Grenzwerte in der LRV grundsätzlich analog der deutschen TA Luft festzulegen (250 mg/m<sup>3</sup> bei direkten Trocknungsverfahren). HIS begründete ihre Ablehnung mit den in Kapitel 3.2.1.4 genannten Argumenten.

### 3.2.1.8 Anh. 2 Ziff. 848 LRV: Überwachung

Dem Vorschlag, die Emissionen von organischen Stoffen und Stickoxiden kontinuierlich zu überwachen, stimmten 19 von 30 Stellungnahmen zu (AG, AI, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, Cerc'l'Air, KVU, Swiss Krono AG). Die Zustimmung wird von 10 Stellungnehmenden (AG, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, TG, KVU) explizit begründet mit der Notwendigkeit, dass erhebliche Emissionsfrachten, wie sie bei der Holzwerkstoffherstellung anfielen, kontinuierlich zu überwachen seien. Auch die Swiss Krono AG zeigte sich einverstanden mit der Forderung, die genannten Emissionen kontinuierlich zu messen. Dank bedeutender Investitionen in entsprechende Messanlagen könne sie eine kontinuierliche Messung dieser Stoffe sicherstellen. Dies sei aufwendig und erfordere hohes Fachwissen.

11 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, SVP, sgv-usam, Schilliger Holz AG, HIS). Davon drückten 8 Stellungnehmende ihre grundsätzliche Zustimmung (AR, GR, JU, NW, SZ, UR, EKL, sgv-usam) zu den Änderungsvorschlägen in der LRV aus, 1 stimmte den Vorschlägen mehrheitlich zu (SVP; siehe Kap. 3.1), 2 lehnten diese grundsätzlich ab (HIS, Schilliger Holz AG).

### 3.2.2 VVEA

Die vorgeschlagene Überführung der VeVA-Richtwerte für die stoffliche und die thermische Nutzung von Altholz als Grenzwerte in die VVEA wurde grundsätzlich positiv beurteilt.

#### 3.2.2.1 Art. 14a VVEA: Holzabfälle

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, die stoffliche Verwertung von Altholz zum Einsatz in Holzwerkstoffen und die thermische Nutzung von Altholz in Altholzfeuerungen zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die in Anhang 7 VVEA neu vorgeschlagenen Grenzwerte eingehalten werden. 13 Stellungnehmende äusserten sich zustimmend (AG, BL, GE, GR, LU, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH, Swiss Krono AG). Der Kanton SH merkte an, dass der Einsatz von Altholz in Feuerungen bei der Holzwerkstoffherstellung aus Sicht der Ressourcenschonung sinnvoll sei, sofern kein relevanter Schadstoffeintrag ins Produkt stattfindet und eine ausreichende Abgasreinigung sichergestellt sei. Der Kanton LU begründete seine Zustimmung damit, dass die Richtwerte aus der Vollzugshilfe zur VeVA im Vollzug etabliert seien und die Grenzwerte den Richtwerten aus der Vollzugshilfe entsprächen.

10 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung des Artikels (AI, AR, JU, NE, NW, SZ, TI, UR, VD, sgv-usam). Die Stellungnehmenden stimmten jedoch den Vorschlägen grundsätzlich zu.

Cemsuisse war teilweise einverstanden mit dem Vorschlag und stellte den Antrag, dass Artikel 14a VVEA mit einem zweiten Absatz ergänzt werden solle. Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2.1 Bst. b VVEA erfüllten, sollten auch für die stofflich-thermische Verwertung in Zementwerken eingesetzt werden dürfen. Begründet wurde der Antrag damit, dass in der aktuellen Revision des Umweltschutzgesetzes, welches durch die UREK-N angestossen wurde, die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden solle. Ein wesentlicher Teil davon sei die Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischer Verwertung vor der rein thermischen Verwertung. Die stofflich-energetische Verwertung von Holzabfällen in Zementwerken solle deshalb explizit auch auf Verordnungsstufe erwähnt werden.

#### 3.2.2.2 Anh. 7 Ziff. 1 VVEA: Stoffliche Verwertung

Zu den vorgeschlagenen Grenzwerten für die stoffliche Verwertung von Altholz wurde in 13 Stellungnahmen Zustimmung geäussert (AG, BL, GE, LU, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH, Swiss Krono AG). Der Kanton LU betonte, dass die Grenzwerte den Richtwerten aus der Vollzugshilfe zur VeVA entsprächen.

11 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AI, AR, JU, NE, NW, SZ, TI, UR, VD, sgv-usam, cemsuisse). Diese Stellungnehmenden stimmten jedoch den Vorschlägen zur Änderung der VVEA vollständig respektive mehrheitlich zu (cemsuisse).

Der Kanton GR äusserte teilweise Zustimmung zu den Vorschlägen. Er stellte den Antrag, dass in Anhang 7 VVEA auch die Häufigkeit der erforderlichen Beprobungen anzugeben sei. Für den Vollzug sei es hilfreich, wenn auf Verordnungsebene auch Vorgaben zur Häufigkeit der Beprobungen gemacht würden. Die Einführung von Grenzwerten für die stoffliche und thermische Verwertung von Holzabfällen werde unterstützt.

### **3.2.2.3 Anh. 7 Ziff. 2 VVEA: Thermische Verwertung**

Zu den vorgeschlagenen Grenzwerten für die thermische Verwertung von Altholz wurde in 14 Stellungnahmen Zustimmung ausgesprochen (AG, BL, GE, GR, LU, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH, Swiss Krono AG). Der Kanton LU betonte, dass die Grenzwerte den Richtwerten aus der Vollzugshilfe zur VeVA entsprächen.

11 Rückmeldungen enthielten keine spezifische Beurteilung der Ziffer (AI, AR, JU, NE, NW, SZ, TI, UR, VD, sgv-usam, cemsuisse). Die Stellungnehmenden stimmten jedoch den Vorschlägen grundsätzlich zu, respektive mehrheitlich zu (cemsuisse).

### **3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen**

Die Swiss Krono AG forderte in ihrer Stellungnahme Änderungen verschiedener rechtlicher Grundlagen, damit die Rahmenbedingungen für stofflich nutzbares Holz in der Schweiz nicht schlechter seien als jene für die energetische Holznutzung. So sollten nur ausschliesslich energetisch nutzbare Holzsortimente finanzielle Förderung erhalten (Energiegesetzgebung), Altholz sollte in der Schweiz genutzt und nicht exportiert werden (Abfallgesetzgebung), Investitionen sollten in eine nachhaltige Waldnutzung fliessen (Ressourcenpolitik Wald und Holz) und die angestrebte Kreislaufwirtschaft solle insgesamt konkretisiert und rechtlich verbindlich formuliert werden.

### **3.4 Beurteilung der Umsetzung**

Der Kanton TG bemerkte, dass der Verzicht auf einen Sauerstoffbezug, wie es bei den Anlagen zur Faserplattenherstellung dem Stand der Technik entspreche, nachvollziehbar sei. Es seien jedoch die Bestimmungen von Anhang 1 Ziffer 23 LRV im Vollzug zu berücksichtigen.

Der Kanton LU betonte in seiner Stellungnahme zur VVEA, dass die Richtwerte aus der Vollzugshilfe zur VeVA im Vollzug etabliert seien und die neuen Grenzwerte den Richtwerten aus der Vollzugshilfe entsprächen.

Der Kanton TG wünschte Erläuterungen zur genauen Herleitung der Grenzwerte in Anhang 7 der VVEA.

Der Kanton ZH äusserte seine Hoffnung, dass die restlichen Empfehlungen und Handlungsanweisungen zum Altholz in der Vollzugshilfe zur VeVA (z. B. das Dokument zur Probenahme bei Holzabfällen) bestehen blieben. Die Kantone AG und OW hielten fest, dass sie davon ausgingen, dass die Vollzugshilfe zur VeVA weiterhin Bestand habe.

Der Kanton GR stellte den Antrag auf eine Ergänzung des Anhangs 7 VVEA mit Angaben zur Häufigkeit der erforderlichen Beprobungen.

## D. Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV u. UVEK- Verordnungen	LRV / VEA
<b>Kantone</b>			
ZH	Zürich	X	X
BE	Bern	X	
LU	Luzern	X	X
UR	Uri	X	X
SZ	Schwyz	X	X
OW	Obwalden	X	X
NW	Nidwalden	X	X
ZG	Zug	X	X
FR	Freiburg	X	
SO	Solothurn	X	X
BS	Basel-Stadt	X	X
BL	Basel-Landschaft	X	X
SH	Schaffhausen	X	X
AR	Appenzell Ausserrhoden	X	X
AI	Appenzell Innerrhoden	X	X
SG	St. Gallen	X	X
GR	Graubünden	X	X
AG	Aargau	X	X
TG	Thurgau	X	X
TI	Tessin	X	X
VD	Waadt	X	X
VS	Wallis	X	X
NE	Neuenburg	X	X
GE	Genf	X	X
JU	Jura	X	X
<b>Kantonale Konferenzen und Vereinigungen</b>			
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	X	
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien	X	
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	X	X
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	X	
KOK	Kantonsoberförsterkonferenz	X	
<b>In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien</b>			
SVP	Schweizerische Volkspartei	X	X
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	X	
<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>			
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	X	
<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</b>			
sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband	X	X
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	X	X
sbv-usp	Schweizerischer Bauernverband	X	
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	X	

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV u. UVEK- Verordnungen	LRV / VEA
<b>Weitere Interessierte Kreise</b>			
4aqua	4aqua	x	
apisuisse	apisuisse	x	
Aqua Viva	Aqua Viva	x	
AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	x	
aefu	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	x	
AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'agriculture	x	
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	x	
BVBB	Bauernverband beider Basel	x	
BEBV	Berner Bauern Verband	x	
BZ Wald	Bildungszentrum Wald Lyss + Maienfeld	x	
Bio Suisse	Bio Suisse	x	
Biorespect	Biorespect	x	
BirdLife	BirdLife	x	
BSRW	Branchenverband Schweizer Reben und Weine	x	
cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie		x
CP	Centre patronal	x	
Cercl'air	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute		x
EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene		x
fair-fish	fair-fish	x	
SBBK	Geschäftsstelle Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz	x	
BVGL	Glarner Bauernverband	x	
Greenpeace	Greenpeace	x	
Hardwasser	Hardwasser AG	x	
HIS	Holzindustrie Schweiz		x
IWB	IWB	x	
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	x	
JULA	Junglandwirtekommission	x	
KPSD	Konferenz der Pflanzenschutzdienste	x	
LBV SG/AR/AI/FL	Landwirtschaftliche Bildungskommission des Lehrbetriebsverbundes Landwirtschaft SG/AR/AI/FL	x	
OdA AAF	Organisation der Arbeitswelt OdA AgriAliForm	x	
ECO SWISS	Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	x	
Pro Natura	Pro Natura	x	
Prométerre	Prométerre	x	
PUSCH	Praktischer Umweltschutz	x	
sanu	sanu future learning ag	x	
Schilliger Holz	Schilliger Holz AG		x
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	x	
SOV	Schweizer Obstverband	x	
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte	x	
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	x	
SFV	Schweizerischer Fischerei Verband	x	
VITISWISS	Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau	x	
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	x	
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	x	
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband	x	
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	x	

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV u. UVEK- Verordnungen	LRV / VVEA
SOBV	Solothurner Bauernverband	x	
SGBV	St. Galler Bauernverband	x	
WVZ	Stadt Zürich Wasserversorgung	x	
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	x	
SWISS KRONO	SWISS KRONO AG		x
LU-CH	Verband Lohnunternehmer Schweiz	x	
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	x	
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	x	
VSS	Verband Schweizerischer Schädlingbekämpfer	x	
VSKP	Vereinigung Schweizerische Kartoffelproduzenten	x	
Vision Land- wirtschaft	Vision Landwirtschaft	x	
WaldSchweiz	Verband der Waldeigentümer	x	
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer	x	
WWF	WWF	x	
ZBV	Zürcher Bauernverband	x	
<b>Total</b>		<b>92</b>	<b>33</b>
<b>Gesamttotal</b>			<b>125</b>